



Landratsamt • Postfach 760 • 71607 Ludwigsburg

Empfangsbekanntnis
Zweckverband
Hochwasserschutz Scheffzentel
Am Laien 1
71254 Ditzingen

Kreishaus

Hindenburgstraße 40
Ludwigsburg
Telefon 07141 144-0
Telefax 07141 144-59922

Internet:
www.Landkreis-Ludwigsburg.de

Fachbereich
Umwelt
Umweltrecht/Wasser
Auskunft erteilt

Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Durchwahl	Zimmer-Nr.	Datum
222-691.17		20.04.2023	144-43267		16.03.2026

E-Mail: umwelt@Landkreis-Ludwigsburg.de

Antrag auf Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zur Errichtung der Hochwasserrückhaltebecken Unteres und Oberes Scheffzentel durch den Zweckverband Hochwasserschutz Scheffzentel

Sehr geehrte Damen und Herren,

A) Tenor

I. Grundentscheidung

I.1 Auf Antrag des Zweckverbands Hochwasserschutz Scheffzentel ergeht folgender

Planfeststellungsbeschluss:

Der Plan für die Herstellung der Hochwasserrückhaltebecken Unteres Scheffzentel auf Gemarkung Ditzingen und Oberes Scheffzentel auf Gemarkung Stuttgart-Weilimdorf einschließlich aller in den Planunterlagen enthaltenen Einzelmaßnahmen wird nach Maßgabe der Ziffern II und III festgestellt.

I.2 Für die Durchführung des Plans ist die Enteignung zulässig.

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 8:30 - 12:00 Uhr
Montag 13:30 - 15:30 Uhr
Donnerstag 13:30 - 18:00 Uhr

Sie erreichen uns mit:



421 oder 533
Haltestelle Landratsamt

Paketadresse:

Hindenburgstraße 40
71638 Ludwigsburg

Kreissparkasse Ludwigsburg Konto

IBAN: DE44 6045 0050 0000 0000 31

BIC: SOLA DE 51 LBG

VR-Bank Ludwigsburg eG Konto

IBAN: DE58 6049 1430 0484 4840 01

BIC: GENO DE 51 VBB

Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer: DE 146128122

Institutionskennzeichen des Sozialbereiches 138 080 117

- I.3 Im Zusammenhang mit der Errichtung des Auslassbauwerks im Unteren Scheffzental wird die **widerrufliche wasserrechtliche Erlaubnis** erteilt, das über die Bauzeit in der Baugrube anfallende Grundwasser abzusenken und in den Scheffzengraben einzuleiten bzw. örtlich zu versickern sowie Verbaumaßnahmen zur Sicherung der Baugrube und des Auslassbauwerks in Form von Spundwänden in das Grundwasser einzubringen.

II. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Planunterlagen:

Ordner 1: Anlagenverzeichnis

- Anlage 1** Erläuterungsbericht
- Anlage 2** Grundstückspläne und Verzeichnis
- Anlage 3.1** Geotechnisches Gutachten, Standsicherheitsnachweise
CDM Smith
- Anlage 3.2** Statische Berechnung Kontrollbauwerk Unteres Scheffzental
- Anlage 4** Erhebung und Bewertung der Wasserfassungen im Hinblick auf den
Grundwasserschutz
CDM Consult GmbH

Ordner 2:

- Anlage 5** Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) und
Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
ehemals: Prof. Schmid, Treiber und Partner, jetzt: Helbig Umweltplanung
- Anlage 6** Protokoll Bürgerinformationsveranstaltung vom 05.10.2016

(Fortsetzung Ordner 2: nächste Seite)

Ordner 2 Planverzeichnis

Plan 1	Übersichtslageplan, M 1:5.000
Plan 2.1a	Lageplan Stauflächen, Unteres Scheffzental, M 1:1.000
Plan 2.2	Lageplan Stauflächen, Oberes Scheffzental, M 1:1.000
Plan 3.1a	Lageplan Kontrollbauwerk am Straßendamm, Unteres Scheffzental, M 1:250
Plan 3.2	Lageplan Dammbauwerk, Oberes Scheffzental, M 1:200
Plan 4.1	Regelschnitt Dammvorschüttung beim Kontrollbauwerk, Unteres Scheffzental, M 1:100
Plan 4.2	Regelschnitt Dammvorschüttung, Unteres Scheffzental, M 1:100
Plan 4.3	Querprofil Bereich Flst. 2389/3, Unteres Scheffzental, M 1:100
Plan 4.4	Querprofil Bereich Flst. 2388/2 Bereich, Unteres Scheffzental, M 1:100
Plan 4.5	Detailplan Flst. 2389/3, Unteres Scheffzental, M 1:100
Plan 5.1	Dammlängsschnitt, Oberes Scheffzental, M 1:100
Plan 5.2	Querprofil Hochwasserentlastungsanlage, Oberes Scheffzental, M 1:100
Plan 6.1.1	Kontrollbauwerk, Unteres Scheffzental, M 1:100
Plan 6.1.2	Raumrechen Kontrollbauwerk, Unteres Scheffzental, M. 1:25
Plan 6.2	Durchlassbauwerk, Oberes Scheffzental, M 1:100
Plan 7.1	Wasserbaulicher Maßnahmenplan, Oberes Scheffzental, M 1:1.000
Plan 7.2	Längsschnitt Scheffzengraben, Oberes Scheffzental, M 1:1.000/100
Plan 7.3	Beispielhafter Querschnitt Scheffzengraben, Oberes Scheffzental, M 1:50
Plan 7.4	Beispielhafter Querschnitt Schwelle, Oberes Scheffzental, M 1:25
Plan 7.5	Beispielhafter Querschnitt Flutmulde, Oberes Scheffzental, M 1:50
Plan 7.6	Beispielhafter Querschnitt Ausleitung, Oberes Scheffzental, M 1:50
Plan 8.1a	Lageplan Baustelleneinrichtungsflächen Unteres Scheffzental, M 1:250
Plan 8.2	Lageplan Baustelleneinrichtungsflächen Oberes Scheffzental, M 1:1.000

III. Nebenbestimmungen

(Die Nebenbestimmungen im Folgenden beziehen sich jeweils gemarkungsübergreifend auf beide Becken, die Nebenbestimmungen für das Auslassbauwerk auf das Untere Scheffzental. Nebenbestimmungen, die nur für das Obere Scheffzental oder dort speziell für den Vorhabensbereich der Landeshauptstadt Stuttgart, Gemarkung Stuttgart-Weilimdorf gelten, sind separat erwähnt.)

Bau, Bauablauf / Bauabnahme und Betrieb:

1. Nachweise, Unterlagen und Maßnahmen vor Baubeginn

Die unter 1. im Folgenden genannten Nachweise und Unterlagen sind jeweils der Planfeststellungsbehörde (Landratsamt Ludwigsburg) und der Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz (AfU), (im Folgenden kurz: **LHS**), für den auf Gemarkung Stuttgart liegenden Teil des Oberen Scheffzentials, vorzulegen:

- 1.1 Die Beauftragung einer qualifizierten Umweltbaubegleitung, bestehend aus einer jeweiligen Fachkraft für die ökologische Baubegleitung (ÖBB) und die bodenkundliche Baubegleitung (BBB), und deren Einbindung in den Bauablauf hat so rechtzeitig vor Baubeginn zu erfolgen, dass die bereits vor Baubeginn erforderlichen Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Es handelt sich gemäß Kapitel 6 des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP), Nr. 6.2 des Maßnahmenkatalogs hierbei um folgende Vermeidungsmaßnahme:

Umhängen oder Neuinstallation von bestehenden Fledermauskästen und Vogelnistkästen unmittelbar vor Beginn der Gehölzentnahme / Rodungsarbeiten bzw. Baufeldfreimachung innerhalb des Zeitraumes vom 01.11. bis 01.03., also außerhalb der Aktivitätszeit (Maßnahme V6), siehe auch 1.12.

Vier Wochen vor Baubeginn:

- 1.2 Mindestens vier Wochen vorher ist der Planfeststellungsbehörde und der LHS, ein Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19639 mit Bauzeitenplan vorzulegen (Näheres zum Inhalt des Bodenschutzkonzeptes (BSK) siehe unter Kapitel „Bodenschutz“, 5.3 und zu den Aufgaben der BBB siehe unter 5.1 und 5.2). Das BSK ist von einer bodenkundlich versierten Fachkraft zu erstellen. Es wird empfohlen, diese frühzeitig in den Planungsprozess einzubeziehen. Die fachlichen Anforderungen ergeben sich aus dem geltenden Bodenschutzrecht, bodenbezogener Normen (DIN 19639, 18915 und 19731) und anerkannter Arbeitshilfen zum Umgang mit Boden (u.a. LABO -Vollzugshilfe zur Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) oder BVB-Merkblatt „Bodenkundliche Baubegleitung, BBB“). Das Konzept ist mit beiden o.g. Behörden abzustimmen.

(Hinweis für den Vorhabensträger: Bei der Ausschreibung der Leistungen empfehlen wir, den Einsatz der Baugeräte mit der bodenkundlichen Baubegleitung abzustimmen. Ggf. sollten Baggermatratzen etc. zur Schonung des Bodens einkalkuliert werden sowie

spezielle Tiefenlockerungsgeräte. Ebenso sind das Saatgut sowie die Pflege der Bodenmieten mit zu berücksichtigen.)

- 1.3 Mindestens vier Wochen vorher ist der Planfeststellungsbehörde und der LHS ein Baustelleneinrichtungsplan vorzulegen. Die Baustelleneinrichtung und Baudurchführung sind entsprechend den anerkannten Regeln der Technik so auszuführen, dass Beeinträchtigungen des Gewässers vermieden werden. Die Bauausführung hat nach den DIN-Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst, der Technik und der Wasserwirtschaft zu erfolgen. Insbesondere sind die DIN 19700 sowie die „Arbeitshilfe zur DIN 19700 für Hochwasserrückhaltebecken“ zu beachten. (Näheres siehe auch 2.8).
- 1.4 Mindestens vier Wochen vorher ist der Planfeststellungsbehörde und der LHS ein kompletter Satz der technischen und naturschutzfachlichen Ausführungspläne (Landschaftspflegerischer Ausführungsplan: LAP) vorzulegen. Geplante Abweichungen von der zugelassenen Planung sind vorab mit den beiden Behörden abzustimmen.

Die technischen und naturschutzfachlichen Ausführungspläne des Oberen Scheffzentials sind vor ihrer Realisierung auch mit der Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB AG) abzustimmen, um die Umsetzung im Hinblick auf die Baumaßnahmen der U 13 miteinander zu koordinieren und aufeinander abzustimmen.

- 1.5 Mindestens vier Wochen vor ihrem Beginn sind die Baumaßnahmen den Flächenbewirtschaftern mitzuteilen, Pläne über dauerhafte oder temporäre Flächeninanspruchnahme sind gleichzeitig zur Verfügung zu stellen, um ggf. Sanktionen an den landwirtschaftlichen Ausgleichszahlungen zu vermeiden.

Zwei Wochen vor Baubeginn:

- 1.6 Mindestens zwei Wochen vorher sind der Planfeststellungsbehörde und der LHS Baubeginn und Ende der Maßnahme schriftlich anzuzeigen. Zeitgleich zur Baubeginnsanzeige ist ein Termin für eine Bauanlaufbesprechung zu vereinbaren. Die Bauanlaufbesprechung wird behördlicherseits vom Landratsamt Ludwigsburg koordiniert. Die Planfeststellungsbehörde und die LHS sind über den Baufortschritt laufend zu unterrichten.
- 1.7 Mindestens zwei Wochen vor Baubeginn sind die Fischereiberechtigten über das Bauvorhaben zu unterrichten. In Abstimmung mit ihnen ist der Fisch-, Krebs- und / oder Muschelbestand aus dem Eingriffsbereich zu bergen und in unbeeinträchtigte Gewässerabschnitte umzusetzen.

Eine Woche vor Baubeginn:

- 1.8 Eine Woche vorher sind folgende, jeweils zu bestellenden Sachverständigen der Planfeststellungsbehörde und der LHS schriftlich mitzuteilen:
 - Fachkundige Bauleitung und –überwachung
 - Ökologische Fachkraft und Fachkraft mit bodenkundlichem Sachverstand,

nachgewiesen durch bodenkundliche Fachausbildung und/oder Arbeitserfahrung in diesem Bereich, als bodenkundliche Baubegleitung (BBB) im Sinne der DIN19639 (Baubegleitender Bodenschutz), Näheres siehe unter Kapitel „Bodenschutz“

- Geologe oder Geotechniker, Baugrundsachverständiger

- Prüfstatiker

- 1.9 Eine Woche vorher ist - für den Fall eines Hochwassers während der Bauzeit - ein Alarmplan (Hochwasseralarm- und Einsatzplan) für die Überwachung der gesamten Bau- und Baustelleneinrichtungsflächen und zur Bauwerkssicherung aufzustellen und der Planfeststellungsbehörde und der LHS vorzulegen. Dieser muss neben den erforderlichen Maßnahmen auch die Benachrichtigung von Behörden und betroffenen Unterliegern beinhalten. Während der Bauzeit muss ein mindestens 10-jährliches Hochwasser (nach der derzeit gültigen Hochwassergefahrenkarte) schadlos abgeführt werden können.

Mindestens eine Woche im Voraus sind der Planfeststellungsbehörde und der LHS Baubeginn und Ende der Erdarbeiten mitzuteilen.

Mindestens drei Tage vorher ist der Planfeststellungsbehörde und der LHS der Baubeginn der grundwasserrelevanten Arbeiten mitzuteilen.

Unmittelbar vor Baubeginn:

- 1.10 Vor Baubeginn sind eventuell bestehende Drainageleitungen im Vorhabensbereich zu erheben und zu verlegen bzw. rückzubauen oder funktionsgleich gegebenenfalls wiederherzustellen.
- 1.11 Vor Baubeginn sind Maßnahmen, die Ver- und Entsorgungseinrichtungen bzw. -leitungen berühren, mit dem jeweiligen zuständigen Unternehmen abzustimmen. Dies gilt auch für die Datenleitung, die die beiden Firmengebäude der einwendenden Firmen miteinander verbindet und die das Untere Scheffzental quert. Entsprechende Schutzmaßnahmen für diese Leitung sind in Abstimmung mit den Firmen vorzusehen und in die Ausführungsplanung zu integrieren.

In Bezug auf die unterirdisch zu verlegenden Stromleitungen im Unteren Scheffzental muss ebenfalls rechtzeitig eine Abstimmung mit der Netze BW GmbH erfolgen und eine Planauskunft über die Lage der Versorgungsleitungen angefordert werden.

Fa. NGN Fiber Network GmbH und Co. KG, Glasfaserkabel:

Rechtzeitig vor Baubeginn ist die genaue Lage des Glasfaserkabels im Bereich des Oberen Scheffzentials bei der Firma zu erfragen. Auf die Vorgaben des Merkblattes der Firma NGN zum Schutz der bestehenden Kabelanlage wird ausdrücklich verwiesen (siehe Anlage).

Vor Bauausführung sind der Planfeststellungsbehörde und der LHS Pläne über die eventuell den Dammkörper kreuzenden Leitungen und deren Sicherung vorzulegen und mit

ihnen abzustimmen.

- 1.12 Vor Baubeginn ist die fachgerechte Durchführung der im Vorfeld durchzuführenden Maßnahme V6 (Umhängen oder Neuinstallation von bestehenden Fledermaus- und Vogelnistkästen) nachzuweisen. Insbesondere ist zu dokumentieren, dass geeignete Nistkastenstandorte ausgewählt wurden, wo sich deren genaue Standorte befinden und wie deren dauerhafte Betreuung sichergestellt ist (siehe auch 1.1 und 1.13).
- 1.13 Vor Beginn der Baumaßnahmen ist durch die ökologische Baubegleitung jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob und inwieweit es durch die Freimachung des Baufeldes sowie durch Beseitigung von Vegetation zu einer nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbotenen Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder einer Tötung von hier lebenden besonders oder streng geschützten Arten kommt. Trifft dies zu, sind zur Vermeidung fachlich geeignetere Standorte mit der Planfeststellungsbehörde und der LHS (untere Naturschutzbehörde) abzustimmen. Sind im Rahmen der Ausführung dauerhafte Niststätten und Quartiere von Vögeln und Fledermäusen betroffen, so sind diese vorgezogen im Verhältnis 1:3 auszugleichen.

Oberes Scheffzental, Landeshauptstadt Stuttgart:

- 1.14 Rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme ist eine Pflanzliste mit den zu verwendenden Gehölzen und Saatgutmischungen sowie ein qualifizierter Pflanzplan auf der Grundlage des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) zu erstellen und mit der zuständigen Wasserbehörde (Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz) abzustimmen.
- 1.15 Vor Aufnahme der Aushubarbeiten für den neuen Scheffzengraben ist ein Einweisungstermin mit dem Baggerführer unter Teilnahme der zuständigen Wasserbehörde durchzuführen.

2. Bauablauf

- 2.1 Erforderliche Gehölzrodungen dürfen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden, sofern geschützte Arten festgestellt werden, ist die jeweilige Planfeststellungsbehörde umgehend zu verständigen. Zum Schutz des Bodens während der feuchten Jahreszeit sind für die Rodungsarbeiten geeignete Maßnahmen (Lastverteilungsplatten oder Kettenfahrzeuge etc.) zu ergreifen.
- 2.2 Zum Schutz der Tierwelt (Brutvögel) sind Bauarbeiten in Biotopen und Gehölzen zu vermeiden. Zwischen 01. Februar und 01. August sind dort Bauarbeiten nicht zugelassen.
- 2.3 Zum Schutz der Tierwelt sind Bauarbeiten im Wasser während der Laich- und Schonzeit der Fische nicht zugelassen. Hierbei ist im Frühjahr und Sommer die Laichzeit rheophiler Frühjahrslaicher (01. Februar bis ca. 30. Juni) besonders zu beachten. Zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar ist die gesetzliche Schonzeit der Forellen einzuhalten. Falls der Bau größtenteils im Trockenen stattfinden kann und schädliche, langzeitige Gewässertrübungen daher vermieden werden können, kann bei Bedarf und nach Rücksprache mit der Fischereibehörde des Regierungspräsidiums Stuttgart ein mit den Laichzeiten überlappendes Baufenster genehmigt werden. Sofern in der Hauptmigrationszeit der

Amphibien (von ca. 15. Februar bis 30. Mai des Jahres) gebaut werden muss, dürfen keine offenen Baugruben über Nacht ohne entsprechende Sicherung und Überprüfungen bleiben.

2.4 Alle durch die Maßnahmen nicht betroffenen Bäume, Gehölzbestände, Vegetations- bzw. Biotopflächen sind zu erhalten und dürfen nicht beeinträchtigt werden. Dabei ist die DIN 18920 (und die RSBB 2023) einzuhalten. Insbesondere sind bei allen Einzelbäumen stabile Bauzäune vorzusehen, die den Kronen- und Wurzelraum vor Befahren und Verdichtungen sichern. Die Schutzzäune müssen dafür in einem ausreichend großen Abstand zum Stamm gestellt werden, damit der Wurzelraum geschützt ist (Kronenraum = Wurzelraum!). Zu erhaltende Baum- und Gehölzbestände sind vor Baubeginn zu kennzeichnen und wirksam zu schützen.

2.5 Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass bautechnische Eingriffe in Boden und Vegetation auf das Notwendigste beschränkt und betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen bzw. die Tabuflächen gemäß BSK sind deshalb vom Baubetrieb weitestgehend freizuhalten (ggf. Absperrband, Bauzaun).

Zum Schutz vor Bodenverdichtungen dürfen die Erdarbeiten nur bei trockener Witterung und tragfähigen Bodenverhältnissen stattfinden (z.B. Sommerhalbjahr). Sind die Böden nicht tragfähig, so sind entsprechende Schutzmaßnahmen (z.B. Lastverteilungsplatten) mit der BBB abzustimmen bzw. ist ein vorübergehender Baustopp einzuplanen. Dennoch eingetretene Verdichtungen sind am Ende der Bauarbeiten durch ausreichend tiefe Lockerungsmaßnahmen nach den Vorgaben der BBB zu beseitigen. Die BBB beurteilt, ob diese technischen Maßnahmen durch pflanzenbauliche, mehrjährige Nachsorgemaßnahmen (z.B. Luzerne) zu ergänzen sind.

2.6 Der auf der Baufläche vorhandene Bewuchs ist vor Beginn der Erdarbeiten abzumähen bzw. zu ernten und aus der Fläche zu entfernen.

2.7 Zu Beginn der Baumaßnahmen ist der Mutterboden (humoser Oberboden) auf der Baufläche bodenschonend abzuschleppen (z.B. Kettenbagger). Er ist vom übrigen Bodenaushub bis zur weiteren Verwertung getrennt zu lagern und vor Vernässung und Verdichtung zu schützen. Hierzu ist der humose Oberboden in trapezförmigen Mieten mit einer max. Höhe von 2 m zu lagern. Die Mieten dürfen nicht mit Radfahrzeugen befahren werden. Sie sind umgehend - nach Rücksprache mit der BBB - mit mehrjährigen, wasserzehrenden, tiefwurzelnden Pflanzen zu begrünen (vorzugsweise Luzerne) und für die Dauer der Lagerung zu pflegen. In Trockenperioden sind die Mieten zu wässern, um ein Auflaufen der Samen und eine ausreichende Bodenbedeckung zu gewährleisten.

2.8 Baulogistikflächen und Parkierungsflächen für Baufahrzeuge usw. sind zu befestigen (z. B. Schottertragschicht). Diese Baustelleneinrichtungsflächen sollten, um Bodenverdichtungen zu vermeiden, wenn möglich, auf bereits versiegelten, anthropogen beeinflussten oder auf den zu überbauenden Flächen errichtet werden. Sie dürfen nicht auf Wiesen- und Vegetationsflächen im Landschaftsschutzgebiet und in / an Biotopen

eingrichtet werden. Nach Abschluss aller Arbeiten sind diese vollständig zurückzubauen und zu renaturieren (vgl. Maßnahmen V3, M10 und M11), (siehe auch 1.3.).

- 2.9 Grundlage für die Bewertung des Schüttmaterials ist die „Arbeitshilfe zur DIN 19700“ in der aktuellen Fassung, die die Regelungen des mittlerweile zurückgezogenen DVWK-Merkblatts Nr. 202/1991 “Hochwasserrückhaltebecken“ mit beinhaltet.
- 2.10 Bodenmieten müssen außerhalb des Überschwemmungsgebietes (HQ100) vorgesehen werden.
- 2.11 Betriebsmittel (Öl, Benzin, Schmierstoffe usw.) oder sonstige wassergefährdende Stoffe dürfen nur in entsprechend (hochwasser-)gesicherten Bereichen und Auffangwannen, wenn möglich außerhalb des Überschwemmungsgebietes (HQ 100), gelagert werden. Baustellenfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf befestigten Flächen außerhalb des Baufeldes abgestellt, betankt und ggf. gewartet werden.
- 2.12 Bau- und Bauhilfsstoffe, Betriebsstoffe und Bauabfälle sind während der Baumaßnahme so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind (Trennung durch ein Geotextil aus mindestens GRK 4 und mit ausreichend Überstand) und sie während eines Hochwassers nicht abgeschwemmt werden können. Wenn möglich, sind diese Lagerflächen außerhalb des Überschwemmungsgebietes (HQ 100) zu wählen.
- 2.13 Unvermeidbare Verunreinigungen von Straßen durch Baustellenfahrzeuge sind ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.
- 2.14 Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2 – Operative Archäologie) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. (Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen). Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.
- 2.15 Während der Bauphase dürfen keine Schadstoffe in das Gewässer gelangen. Übermäßige Gewässertrübungen sind zu vermeiden. In Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde und der LHS sind zur Reduzierung des Feinmaterials im Unterstrom des Beutenbachs Strohballen oder Vergleichbares einzubringen.
- 2.16 Arbeitsbereiche mit Eingriffen in die Vegetationsdecke können u. a. durch Einschleppen von Samen und Rhizomen (z. B. durch Baumaschinen) zu Ausbreitungszentren von problematischen Neophyten (u. a. Riesenbärenklau, Japan-Knöterich) werden. Um Florenverfälschungen entsprechend § 40 BNatSchG zu vermeiden, sind wirksame Kontroll- und dauerhafte Gegenmaßnahmen zur Unterdrückung von Neophyten zu ergreifen und

im Zuge der notwendigen Baubegleitung umzusetzen (Reinigung der Baumaschinen und Baufahrzeuge sowie der Baustelleneinrichtungen usw.).

- 2.17 Sofern besonders oder streng geschützte Tiere bzw. deren Fortpflanzungsstätten oder Entwicklungsstadien in der laufenden Baustelle angetroffen werden und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden können, ist die zuständige untere Naturschutzbehörde umgehend durch die ökologische Baubegleitung zu verständigen und die betroffenen Bereiche sind bis zum Ende der Fortpflanzung als Baustellenbereich auszusparen.
- 2.18 Im Bereich der planfestgestellten Flächen ist sicherzustellen, dass keine Kleintierfallen (Auslassbauwerke, Schächte) entstehen, aus der sich die Tiere (Amphibien, Kleinsäuger etc.) nicht mehr selbst befreien können. Sofern migrierende Tiere z.B. in Senken und Gruben gefangen werden, sind sie wieder freizulassen. Wenn die Baustelle ruht, sind bei Fortführung der Maßnahmen v.a. die maßgeblichen Bereiche auf betroffene Tiere abzusuchen und zu vergrämen. Alle diese Maßnahmen sind durch die ökologische Baubegleitung zu begleiten und gegenüber der Planfeststellungsbehörde und der LHS nachzuweisen.
- 2.19 Bauliche Anlagen aller Art, wie Entwässerungen, Einläufe usw. sind so zu gestalten, dass Tierfallen vermieden werden.

Statik / Bodenmechanik

Unteres Scheffzental, Dammbauwerk:

- 2.20 Die Baugrubensohle für das Durchlassbauwerk ist vor dem Betonieren gutachterlich abzunehmen. Die Gründung der Bodenplatte des Durchlassbauwerkes ist durch den Baugrundsachverständigen, in Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde auch im Hinblick auf das Setzungsverhalten, zu überwachen. Es werden Gesamtsetzungen des Dammkörpers in einer Größenordnung von max. 4 cm erwartet. Die Schüttung des Dammes (Erddamm) hat unter Aufsicht des Baugrundsachverständigen zu erfolgen. Die Ergebnisse aus der Baugrundüberwachung (Dammaufstandsfläche, Setzungsverhalten des Dammes, Schüttung und Verdichtung des Dammes, Gründung der Bodenplatte) sind der Planfeststellungsbehörde abschließend vorzulegen.
- 2.21 Der Standsicherheitsnachweis für den Damm muss entsprechend DIN 19700 durch einen anerkannten Prüfenieur nach Vorlage der entsprechenden Bodenkennwerte des Schüttmaterials durchgeführt werden.
- 2.22 Die geotechnischen Nachweise sind gem. Ziffer 5 der „Arbeitshilfe zur DIN 19700 für Hochwasserrückhaltebecken“ durchzuführen.
Im Zuge der Ausführungsplanung sind insbesondere die geotechnischen Standsicherheitsnachweise nach Vorliegen weiterer Angaben bezüglich der zum Einbau vorgesehenen Materialien fortzuschreiben.
Hänge und Böschungen im Beckenbereich sind in Hinsicht auf ihre geotechnischen sowie geohydraulischen Eigenschaften zu bewerten. Dies betrifft insbesondere ihre

Tragsicherheit bei schnell wechselnden Wasserspiegeln (siehe dazu auch Anhang 3 der Arbeitshilfe).

- 2.23 Die Bewehrung von Stahlbetonbauteilen ist von einem Sachverständigen (Prüfingenieur) abzunehmen. Mit den Betonierarbeiten darf erst nach Abnahme der Bewehrung und Freigabe durch den Sachverständigen begonnen werden. Die ordnungsgemäße Bewehrung entsprechend der statischen Berechnung ist vom Sachverständigen gegenüber der Planfeststellungsbehörde zu bestätigen. Die Betonqualität ist entsprechend der chemischen Beschaffenheit des Wassers zu wählen.
- 2.24 Die nach den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen – Wasserbau (ZTV) für Erdarbeiten vorgeschriebenen Eignungs-, Eigenüberwachungs- und Kontrollprüfungen sind entsprechend dieser Vorschriften durchzuführen.

Über diese Prüfungen sind vom Sachverständigen unterzeichnete Ergebnisprotokolle zu fertigen. Eine Fertigung der Protokolle ist der Planfeststellungsbehörde jederzeit auf Nachfrage, jedoch spätestens abschließend, vorzulegen.

- 2.25 Die Vermischung von zu nassen Böden mit Feinkalk, um einen optimalen Verdichtungsgrad zu erzielen, sollte zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung nur in begrenztem Umfang erfolgen. Soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar, ist durch eine natürliche Belüftung des Bodens (z. B. Fräsen) und Verhinderung des Eindringens von Niederschlagswasser in das Dammeinbaumaterial der Einbauwassergehalt zu vermindern bzw. nicht zu vergrößern.
- 2.26 Um eine vollständige Verdichtung der Böschungen zu gewährleisten wird empfohlen, das Einbaumaterial als Überprofil von ca. 1 m über das Sollprofil hinaus zu schütten und zu verdichten. Dieses Überprofil ist nach vollständiger Herstellung der Böschung wieder abzutragen.

Grundwasser, Altlasten

Unteres Scheffzental:

- 2.27 Die Abdeckungen der Schächte bei der Entenquelle sowie der Sickergalerie sind so herzustellen, dass dort der Zutritt von Oberflächenwasser vermieden wird. Auch die Schachtabdeckungen der Quellwassertransportleitung sollten entsprechend befestigt/abdichtet werden.
- 2.28 Die Funktion der Entenquelle mit Sickergalerie sowie die Quellwasserableitung ist grundsätzlich zu erhalten. Sofern hierbei Änderungen vorgesehen oder erforderlich sind, ist das weitere Vorgehen bzw. sind die weiteren Maßnahmen zuvor mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen.
- 2.29 Bei der voraussichtlich erforderlichen Grundwasserhaltung am Kontrollbauwerk ‚Am Straßendamm‘ (Unteres Scheffzental) sind die Wasserhaltungsmengen arbeitstäglich zu erfassen. Bei einer Einleitung in den Scheffzengraben sind folgende Werte einzuhalten:
pH-Wert 6,5 – 8,5

absetzbare Stoffe < 0,3 ml/l

Mineralöl < 10 mg/l

Falls erforderlich, ist das abgepumpte Wasser mittels eines Absetzbeckens vorzubehandeln. Zu Beginn und zum Ende sind vom Grundwasser im Pumpensumpf Proben zu entnehmen und diese mindestens auf die Hauptkationen und –anionen zu untersuchen.

- 2.30 Die Herstellung der Spundwände beim Kontrollbauwerk ist zu protokollieren (Rammzeit, Rammtiefe, Besonderheiten). Die Protokolle sind vom Bauleiter zu prüfen und in einem kurzen zusammenfassenden Bericht zu bewerten. Dieser Bericht ist zeitnah nach Abschluss der Spundungsmaßnahmen vorzulegen.
- 2.31 Zur Vermeidung einer bevorzugten Wasserwegsamkeit unterhalb und um das Kontrollbauwerk herum sind in Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde geeignete Maßnahmen vorzusehen (z.B. Sperrriegel).
- 2.32 Der Abschluss der Maßnahmen in den Grundwasserbereichen ist der Planfeststellungsbehörde unter Vorlage der o.g. Daten und Messungen mitzuteilen. Hierbei ist auch die fachgerechte Abdeckung der Quell- und Sickerschächte zu bestätigen.
- 2.33 Die Aushubarbeiten im Bereich des Kontrollbauwerks „Am Straßendamm“ sind durch einen qualifizierten Altlastengutachter zu begleiten. Sollten sich im Rahmen der Bauarbeiten Hinweise auf bisher unbekannte Belastungen oder daraus resultierende Gefährdungen ergeben, ist die Planfeststellungsbehörde unverzüglich zu informieren.

Oberes Scheffzental, Landeshauptstadt Stuttgart:

- 2.34 Die auf dem Flurstück 6399 in Stuttgart-Weilimdorf liegende und ggf. unsachgemäß mit Erdmaterial verfüllte/verschlossene „Glaserquelle/-brunnen“ (GW-Nr. 1052/461-4) ist von einem zu beauftragenden Sachverständigen dahingehend zu überprüfen (z. B. über geophysikalische Methoden und ggf. Kleinkaliberrammsondierungen von der Geländeoberfläche aus), ob durch die Glaserquelle/-brunnen eine vertikale Infiltrationsmöglichkeit von belastetem Oberflächenwasser in den Untergrund besteht und somit ggf. eine Gefährdung des Grundwasserleiters im Lettenkeuper (ku) vorliegt.

Die Ergebnisse der Überprüfung der Glaserquelle/-brunnen sind vom beauftragten Sachverständigen in einem Bericht zu dokumentieren und zusammen mit einer entsprechenden Bewertung und Vorschlägen zum weiteren Vorgehen der unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Stuttgart zur Abstimmung vorzulegen.

Sofern die Ergebnisse der Überprüfung eine Abdichtung bzw. ordnungsgemäße Verschließung der Glaserquelle/-brunnen anzeigen, ist dies unter Vorlage eines Verschließungsvorschlages vor Durchführung der Maßnahme mit der unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Stuttgart abzustimmen. Auf das “Merkblatt zum Verschließen von Grundwasseraufschlüssen“ (Merkblatt Verschließen) des Amts für Umweltschutz vom 03.11.2014 wird ausdrücklich hingewiesen; abrufbar unter:

(<https://www.stuttgart.de/leben/umwelt/wasser/grundwasser>).

- 2.35 Wird im Vorhabensbereich in Stuttgart-Weilimdorf ein bisher nicht bekannter Grundwasseraufschluss oder Brunnen entdeckt, sind an dieser Stelle alle Maßnahmen so lange zurückzustellen, bis mit der unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Stuttgart das weitere Vorgehen abgestimmt worden ist.

(Hinweise der Landeshauptstadt Stuttgart zum Thema Grundwasser, siehe letzte Seite)

Vermessung

Unteres Scheffzental:

- 2.36 Für die messtechnische Überwachung des Dammbauwerkes während des Baus und nach Inbetriebnahme sind durch ein staatlich anerkanntes Vermessungsbüro außerhalb des Dammbauwerkes entsprechend geeignete, unveränderliche Festpunkte anzulegen und zu sichern. Die Festpunkte sind auf Normalnull zu beziehen und an das Höhennetz des Landes anzuschließen.
- 2.37 Nach seiner Fertigstellung sind innerhalb des Dammbauwerks ebenfalls entsprechend geeignete Messpunkte festzulegen. Die genaue Lage und Anzahl der erforderlichen Messpunkte sind mit dem Baugrundsachverständigen abzustimmen.
- 2.38 Die Häufigkeit der Überwachungen über das Setzungsverhalten des gesamten Bauwerkes ist nach der Fertigstellung durch den Baugrundsachverständigen festzulegen. Das Höhen- und Lageverzeichnis der Messpunkte ist in die Betriebsvorschrift aufzunehmen.

Oberes Scheffzental:

- 2.39 Für das Dammbauwerk Oberes Scheffzental (Feldwegserhöhung) sind gleichfalls geeigneten Messpunkte festzulegen und das Bauwerk ist nach Fertigstellung entsprechend einzumessen.

Sonstige technische Auflagen

Unteres Scheffzental:

- 2.40 Die Stahlwasserbauteile sind so herzustellen und zu bemessen, dass bei jedem Wasserstand und Zufluss ein einwandfreier Betrieb gewährleistet ist. Der ordnungsgemäße Einbau und die Funktionsfähigkeit sind von der Liefer- bzw. Einbaufirma zu bestätigen. Die Bestätigung ist bei der Abnahme vorzulegen. Die berechneten Soll-Schieberstellungen des Grund- bzw. des Betriebsauslasses sind zu kennzeichnen.
- 2.41 Sowohl der Palisadenrechen als auch der Raumrechen sind regelmäßig auf Verlegung zu überprüfen und ggf. zu reinigen. Zu Beginn des Einstaufalls sind Kontroll- und Reinigungsmaßnahmen vorzunehmen und weitere Reinigungsmaßnahmen der Lage entsprechend anzupassen, um zusätzliche Drittbetroffenheiten zu vermeiden. Der Palisaden-

rechen muss eine Mindesthöhe von 2 Meter über Gewässersohle besitzen. Die Ausführung ist mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen.

- 2.42 Sämtliche elektrischen Einrichtungen sind gegen Überspannung (z. B. Blitzschlag) zu schützen.

Unteres und Oberes Scheffzental:

- 2.43 Am Einlassbauwerk im Einstaubereich der Stauanlage Unteres Scheffzental sowie an dem DB-Auslass Weilimdorfer Straße ist ein einsehbarer Lattenpegel anzubringen. Zur Visualisierung des Wasserstandes ist am Damm im Bereich des Auslaufbauwerkes im Oberen Scheffzental ebenfalls eine Pegellatte anzubringen.

- 2.44 Die Durchlässe der beiden Bauwerke im Unteren und Oberen Scheffzental sind durchgängig auszubilden. Die detaillierte Ausgestaltung dieser Maßnahmen ist mit der Planfeststellungsbehörde und der LHS vor der Herstellung im Detail abzustimmen.

- 2.45 Gehölze (Bäume und Sträucher) dürfen die Standsicherheit des Dammbauwerks nicht beeinträchtigen. Grundsätzlich ist der Gehölzbewuchs von Dämmen nicht zulässig. (Allgemeine Hinweise dazu siehe DIN 19700-11). Sträucher können nur geduldet werden, wenn deren Wurzeln außerhalb des statisch wirksamen Dammquerschnitts liegen. Die Begrünung soll möglichst aus einer geschlossenen Grasnarbe bestehen.

Bei der dammnahen Bepflanzung ist darauf zu achten, dass keine tief wurzelnden Pflanzen in den statisch erforderlichen Dammquerschnitt hineinwachsen. Der statisch erforderliche Dammquerschnitt ist gegebenenfalls mit dem Ersteller des Standsicherheitsnachweises des Dammes abzustimmen. Im Unteren Scheffzental ist an der Grenze zwischen Dammbauwerk und Fl.st. Nr. 2389/1 eine Wurzelsperre vorzusehen.

- 2.46 Die Benutzung des Dammkronenweges (Feldweg beim Oberen Scheffzental) ist auch für den landwirtschaftlichen Verkehr zuzulassen.

Oberes Scheffzental:

- 2.47 Als Natursteinmaterial ist auf der gesamten Baustelle Muschelkalk zu verwenden.

- 2.48 Im Bereich der Sohle des Durchlassbauwerks ist eine Bündelung des Niedrigwasserabflusses herzustellen, damit auch bei geringen Wasserständen die ökologische Durchgängigkeit erhalten bleibt.

3. Bauabnahme / Fertigstellung

Die im Folgenden unter 3. geforderten Nachweise und Meldungen sind jeweils bei der Planfeststellungsbehörde und der LHS vorzulegen:

- 3.1 Vor Fertigstellung der Stauanlage ist der Planfeststellungsbehörde und der LHS eine Betriebsvorschrift für die Becken vorzulegen. Die Betriebsvorschrift beinhaltet folgende Teile
(Ziffer 8.2 „Arbeitshilfe zur DIN 19700 für Hochwasserrückhaltebecken“):
- Betriebsplan
 - Hochwassermelde- und Alarmplan
 - Dienstanweisung für das Betriebspersonal
 - Wartungs- und Instandhaltungsanweisungen für alle Betriebsteile
 - Überwachungsanleitung mit Auswertungshinweisen
- 3.2 Vor Abnahme der Stauanlage sind der Planfeststellungsbehörde und der LHS ein Betriebsbeauftragter und ein Stauwärter und dessen Stellvertreter schriftlich zu benennen.
- 3.3 Nach Fertigstellung der Anlage ist bei der Planfeststellungsbehörde und der LHS die Abnahme schriftlich zu beantragen. Sie beinhaltet sowohl die technische als auch die natur-schutzrechtliche Abnahme des Gesamtprojektes.
- 3.4 Nach Fertigstellung der Anlagen sind innerhalb von sechs Monaten Bestandspläne entsprechend der Bauausführung herzustellen und zweifach der Planfeststellungsbehörde und der LHS vorzulegen. Bei planmäßiger Ausführung sind die Ausführungspläne mit dem Vermerk „Pläne entsprechen der Bauausführung“ zu versehen oder durch die Bauleitung schriftlich zu bestätigen.
- 3.5 Nach Fertigstellung hat der jeweilige Sachverständige gegenüber der Planfeststellungsbehörde und der LHS die plan- und ordnungsgemäße Ausführung zu bestätigen.
- 3.6 Die Begrünungs- und Kompensationsmaßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Baumaßnahmen bzw. unmittelbar nach Ablauf des letzten Pachtvertrages der ursprünglichen Nutzung, umzusetzen.

4. Betrieb der Anlagen (Unteres und Oberes Scheffzental)

- 4.1 Vor Inbetriebnahme (gegebenenfalls vor dem nächsten, sich anbahnenden Hochwasser) muss der Nachweis der vollen Funktionsfähigkeit sämtlicher Einrichtungen des Beckens im Unteren Scheffzental durch einen Probestau erfolgen. Hierzu wird auf die Ziffer 8.2.3 der „Arbeitshilfe zur DIN 19700 für Hochwasserrückhaltebecken“ hingewiesen. Der Probestau ist vom Betreiber in Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde zu planen und durchzuführen.
- 4.2 Der Betreiber der Stauanlage hat die Sicherheit der Anlage regelmäßig zu überprüfen und in einem Sicherheitsbericht zu dokumentieren. Der Sicherheitsbericht ist alle 3 Jahre

zu erstellen (Ziffer 9.3 der „Arbeitshilfe zur DIN 19700 für Hochwasserrückhaltebecken“) und der Planfeststellungsbehörde und der LHS auf Verlangen vorzulegen.

- 4.3 Die Stauanlage ist in einem Turnus von 10 Jahren und nach außergewöhnlichen Ereignissen einer vertieften Überprüfung zu unterziehen (Ziffer 9.4 der „Arbeitshilfe zur DIN 19700 für Hochwasserrückhaltebecken“). Das Ergebnis ist der Planfeststellungsbehörde und der LHS vorzulegen.
- 4.4. Der Schieber für den Grundablass ist im Normalbetrieb (außerhalb eines Einstaus) voll zu öffnen. Bei Einstau des Beckens ist dieser Schieber automatisch zu schließen und der Abfluss des Beckens erfolgt über den elektrisch gesteuerten Betriebsauslass. Das Entleeren des Hochwasserrückhaltebeckens im Unteren Scheffzental hat so zu erfolgen, dass dadurch keine Schäden an der Anlage und bei Unterliegern entstehen. Die max. Abgabemenge aus dem Becken im Regelbetrieb und beim Entleerungsvorgang ist auf 15 m³/s begrenzt.
- 4.5. Das Betreten des Durchlassbauwerkes im Unteren Scheffzental für Unbefugte ist durch eine entsprechende Beschilderung zu untersagen.
- 4.6. Der Bewuchs im Staubereich ist fachgerecht zu pflegen. Brüchiges Gehölz muss rechtzeitig entfernt werden, damit es nicht in das Auslassbauwerk abgeschwemmt wird und dort zur Behinderung des Regelabflusses führen kann.

5. Bodenschutz

5.1 Die bodenkundliche Baubegleitung (BBB) hat folgende Tätigkeitsfelder zu betreuen:

- Erhaltung, Sicherung und Wiederherstellung (Rekultivierung) baulich temporär genutzter Böden (z. B Lager-, Arbeits- und Bewegungsflächen),
- Beseitigung erheblicher Beeinträchtigungen von Böden, welche durch physikalische oder chemische Auswirkungen des Bauprozesses hervorgerufen wurden,
- Verwertung von anfallendem Bodenaushub (Ober- und Unterboden), Ermittlung und Kartierung der Oberbodenmächtigkeit im Baufeld mittels Bohrstockbeprobung und Planung der fachgerechten Zwischenlagerung von Ober- und Unterboden bis zur weiteren Verwertung,
- Erstellung einer Erdmassenbilanz getrennt nach Ober- und Unterboden einschließlich der Einbaumengen an zugeführtem Boden und ggf. von Überschussmassen,
- Begleitung und Überwachung der Bodenarbeiten zur Überdeckung bzw. Rekultivierung der Böschungen des Dammbauwerkes sowie der
- Bodenarbeiten bei bodenrelevanten Ausgleichsmaßnahmen

5.2 Die BBB ist durch den Vorhabensträger gegenüber den Bauausführenden mit der notwendigen Weisungsbefugnis auszustatten, die es ihr erlaubt, unsachgemäß durchgeführte Bodenarbeiten zu unterbinden und Bauarbeiten bei ungeeigneten Witterungsverhältnissen und/oder nach DIN 19731 Tab. 4 bei nicht tolerierbarer Bodenkonsistenz zu unterbrechen. Die Protokolle der BBB sind der Planfeststellungsbehörde und der LHS immer umgehend zuzuleiten.

- 5.3 Die BBB hat zusammen mit der Baufirma und dem Vorhabensträger ein Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) zu erarbeiten. Hierzu sind die Betriebsabläufe einschließlich der Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen und die Baufahrzeuge zu beschreiben und mit den Lagerflächen für Boden- und Baumaterialien und Baustraßen in einem Plan darzustellen (Bodenschutzplan). Durch eine geeignete Maschinenwahl (z.B. Kettenfahrzeuge, Fahrzeuge mit geringer Bodenpressung etc.) und durch eine den örtlichen Gegebenheiten angepasste Bauausführung ist dafür Sorge zu tragen, dass Bodenbelastungen, insbesondere Bodenverdichtungen vermieden bzw. begrenzt werden. Das Bodenschutzkonzept ist mit der Planfeststellungsbehörde und der LHS vor Beginn der Erdarbeiten abzustimmen. Ein Bauzeitenplan ist beizufügen.
- 5.4 Zur Dammschüttung muss fremdes Erdmaterial angefahren werden. Die Qualität des Erdmaterials für den Damm bzw. die durchwurzelbare Bodenschicht muss hierbei den Anforderungen der §§ 6-8 der novellierten Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) bzw. der neu eingeführten Ersatzbaustoffverordnung (BM-0 Material) entsprechen. Die DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) sowie die DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten) sind zu beachten. Abschließend ist der zwischengelagerte humose Oberboden verdichtungsarm auf den Böschungen aufzutragen und aus Erosionsschutzgründen umgehend zu begrünen. Um der Erosion entgegenzuwirken, sind nach Rücksprache mit der BBB ggf. Kokos-/Jutematten bis zur Etablierung einer Grünlandnarbe zu verwenden.
- 5.5 Werden im Zuge der Bauarbeiten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, ist der weitere Handlungsbedarf mit der Planfeststellungsbehörde und der LHS abzustimmen.
6. Naturschutz
- 6.1 Für Bepflanzungen und Ansaaten sind gemäß § 40 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. dem Schreiben des Ministeriums für ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 12.09.2014 (Az. 62-8872.00) ausschließlich gebietseigene Gehölze aus demselben Vorkommensgebiet (Vorkommensgebiet 5.1 „Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkische Becken“) sowie gebietseigenes Saatgut aus demselben Ursprungsgebiet (Produktionsraum 7 „Süddeutsches Berg- und Hügelland“ mit Ursprungsgebiet Nr. 11 „Südwestdeutsches Bergland“) von einem entsprechend zertifizierten Produzenten zu verwenden. Die Herkunft der Pflanzen und Samen ist unaufgefordert nachzuweisen (§ 40 BNatSchG). Die Nachweise sind der Planfeststellungsbehörde und der LHS vorzulegen (z.B. Rechnungskopien mit Herkunftsgarantie). Anderweitige Ersatzlieferungen sind bei Bestellung auszuschließen.
- 6.2 Für die Anlage des Nisthügels für Wildbienen (Maßnahme M 14) ist die vorgesehene, wildbienenfördernde Saatgutmischung zu verwenden und als Untergrund ist magerer Unterboden, wie Lößlehm aus Tiefenaushub ohne Humus aus dem Strohgäu (Verhinderung von Samenverfrachtung), der mit ca. 30% Flusssand vermischt wird, zu verwenden.

Oberes Scheffzental, Landeshauptstadt Stuttgart:

- 6.3 Bei der Pflanzung von Schwarzpappeln sind zertifizierte Schwarzpappeln (*Populus nigra* L.) aus dem mittleren Neckarraum zu verwenden. Die Bäume sind aus autochtonem Material nachzuziehen. Wegen Zeitpunkt, Qualität und Lieferung der Pflanzen hat sich der Vorhabensträger mit dem Arbeitskreis zur Erhaltung der Neckarschwarzpappel und den Baumschulen Waller GmbH (Mitglied der Erzeugergemeinschaft gebietsheimischer Gehölze in Baden-Württemberg) abzustimmen. Die erfolgte Abstimmung ist der LHS zu belegen.
- 6.4 Der Röhrichtbestand im Bereich des Grabens (Flst. Nr. 6400/3) sowie der Grundstücke Flst.Nrn. 6399, 6401 und 6400/2 ist über die Bauzeit zu sichern. Soweit in den Bestand eingegriffen werden muss, sind die Rhizome zu sichern und in den neu zu bauenden Scheffzengraben umzupflanzen. Die Maßnahmen sind durch die ökologische Baubetreuung fachlich zu begleiten.
- 6.5 Standorttypische Wiesenbereiche und Hochstaudenflure, welche durch die Baumaßnahme entfernt werden müssen, sind für eine Wiederverwendung fachgerecht (etwa als Wiesensoden oder Rhizome) zu sichern und zwischenzulagern. Sie sind später als Initialpflanzung in die neu zu schaffenden Ausgleichsflächen einzubauen. Die Maßnahmen sind durch die ökologische Baubetreuung fachlich zu begleiten.

Unteres und Oberes Scheffzental:

- 6.6 Alle insgesamt vorgegebenen Bepflanzungen und Ansaaten sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Insbesondere sind die Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die Dauer des Eingriffs, (solange und soweit die zugelassenen Flächen tatsächlich als Anlagen bestehen bleiben), zu erhalten und zu pflegen.
- 6.7 Die naturverträgliche Pflege und Unterhaltung der Maßnahmen und durch die Baumaßnahmen geschaffenen Gewässer und Vegetationsflächen, sowie die extensive Dauerpflege der Grünlandflächen (keine Düngung, kein Pflanzenschutz, gegebenenfalls 2-schürige Mahd mit Abräumen des Mähguts ab 15.06.) ist sicherzustellen. Für Flächen, die nicht im Eigentum des Zweckverbandes stehen, ist hierzu eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit für das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Ludwigsburg, bzw. für die Landeshauptstadt Stuttgart, ins Grundbuch einzutragen. Der Nachweis für die Eintragung ist bis spätestens ein Jahr nach Baubeginn der Planfeststellungsbehörde und der LHS vorzulegen.
- 6.8 Alle Kompensationsmaßnahmen sind mit Flurstücksangaben, bei Teilflächen von Flurstücken mit nachvollziehbaren Flurkarteneinträgen, entsprechend der Zielnutzung zu konkretisieren und formgerecht (mit elektronischem Vordruck) gemäß § 2 Abs. 1 und 3 der Kompensationsverzeichnisverordnung (KompVzVO), in das Kompensationsverzeichnis (§ 18 Abs. 1 Naturschutzgesetz (NatSchG)) einzutragen.

- 6.9 Eine fachlich qualifizierte Erfolgskontrolle der landschaftspflegerischen und artenschutzrechtlichen Maßnahmen (einschließlich Wildbienen- und Heuschrecken) im 2. Jahr, im 5. Jahr und dann in 5-jährigem Abstand ist sicherzustellen und entsprechend zu dokumentieren. Eine Ausfertigung dieser Dokumentation ist der Planfeststellungsbehörde und der LHS zu übersenden. Sofern die gesteckten Ziele nicht erreicht worden sind, sind die betroffenen Maßnahmen in Abstimmung mit der jeweiligen unteren Naturschutzbehörde nachzubessern. Dies kann auch die Nachbilanzierung der Eingriffs-, Ausgleichsbilanz und die Zuordnung zusätzlicher Ersatzmaßnahmen erforderlich machen.
- 6.10 Dauerhafte Ablagerungen sind im Geltungsbereich dieses Planes unzulässig. Dies gilt ebenso für sonstige, naturschutzwidrige Nutzungen auf Begrünungs- und Kompensationsflächen.

7. Landwirtschaft

- 7.1 Falls Kulturen beschädigt werden, ist der Verlust zu vergüten.
- 7.2 Falls aufgrund der Baumaßnahmen Ausgleichszahlungen der EU, des Bundes oder des Landes ohne Verschulden des Landwirts zurückgefordert oder sanktioniert werden, ist der Betrag zu ersetzen.
- 7.3 Technische Bodenverdichtungen, insbesondere in tieferen Bodenschichten, sind unbedingt zu vermeiden. Für unzureichende Tiefenlockerungsmaßnahmen und dadurch auch nach der Rekultivierung entstehende dauerhaft schadhafte Bodenverdichtungen, die sich im Vergleich zur Umgebung durch vermindertes Pflanzenwachstum äußern, ist entsprechender Schadenersatz zu leisten.

Oberes Scheffzental, Landeshauptstadt Stuttgart:

- 7.4 Für die bauzeitbedingte Beanspruchung von Flächen, wie Baustraßen, z.B. auf dem Flurstück 6397 in Stuttgart-Weilimdorf (Richtung Norden), ist eine fachgerechte Rekultivierung (z. B. Oberbodenauftrag, Tiefenlockerung, mehrjährige tiefwurzelnde Einsaat) der Fläche in Abhängigkeit der Art der Baustellennutzung und der folgenden (landwirtschaftlichen) Nutzung vorzusehen. Bei der Planung der Rekultivierung ist die untere Landwirtschaftsbehörde einzubeziehen, sollte es sich um eine spätere landwirtschaftliche Nutzung handeln.

Feldwege, vor allem befestigte, sind wieder als solche herzustellen bzw. zu ersetzen. Die Erreichbarkeit und Bewirtschaftbarkeit der verbleibenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist auch während der Bauzeit sicherzustellen.

- 7.5 Bei der Planung der dauerhaften Flächenunterhaltung, insbesondere des Grünlandes, ist eine Nutzung, statt reiner Pflege anzustreben. Für eine Verwertbarkeit des Grünlandaufwuchses in der Tierhaltung sind in Abhängigkeit von der Tierart bestimmte Qualitätsanforderungen maßgeblich. Bei der Umsetzung der Maßnahme ist für eine nachhaltige und zielgerichtete Entwicklung der Fläche unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Vorstellungen und landwirtschaftlicher Aspekte eine Abstimmung mit dem Bewirtschafter

bezüglich Schnittzeitpunkt, Art und Menge der Düngung, usw. unbedingt erforderlich.

Bei der Planung ist generell die Zugänglichkeit der Flächen mit landwirtschaftlichen Maschinen zu sichern. Bei der Modellierung der Flächen sind die Anforderungen für eine maschinelle Bewirtschaftung zu berücksichtigen (Böschungsneigung, Größe und Zugschnitt der Flächen, Pflege der Gehölze, etc.).

8. Regierungspräsidium Stuttgart, Fischereibehörde

- 8.1 Die Gewässersohle ist ein besonders schutzbedürftiger Lebensraum. Das Lückensystem wird von vielen Organismen, die eine konstante Temperatur und Strömungsbedingungen benötigen besiedelt. Die Sohle dient als Lebensraum von Muscheln, Fischen, Krebstieren und anderen Wassertieren. Der Rückbau der Sohlshalen am Beutenbach wird daher ausdrücklich begrüßt. Nach dem Rückbau ist die raue Gewässersohle mit natürlichem, ortsüblichem Sohlsubstrat zu versehen, um Lebensraum für aquatische Kleintiere zu schaffen.
 - 8.2 Nach LUBW Handreichung „Durchgängigkeit für Tiere in Fließgewässern – Leitfaden Teil 3 – Hochwasserrückhaltebecken und Talsperren“ (LUBW 2006) sind Hochwasserrückhalteanlagen grundsätzlich durchgängig für die aquatische, amphibische und terrestrische Tierwelt sowie für fliegende Tiere zu gestalten. Dabei sind Bauwerksformen zu wählen, die die bestmögliche Durchgängigkeit sicherstellen. Sowohl der Einlauf als auch Auslauf der Durchlässe müssen ebenerdig mit der natürlichen Bachsohle dauerhaft gesichert werden. Es dürfen über die Zeit keine Kolke oder Abstürze hinter den gesicherten Bereichen entstehen, da sonst die Durchgängigkeit nicht gegeben ist.
 - 8.3 Im naturnah gestalteten Bach, wie auch im Dammbereich, muss der Niedrigwasserabfluss gebündelt abfließen können, um Wanderungen von Gewässerorganismen auch in Trockenwetterzeiten zu ermöglichen. Es muss gewährleistet sein, dass auch das Wasser der geplanten Retentionsfläche nach Hochwasserereignissen vollständig ins Gewässer abfließen kann.
- ## 9. Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest (Straßenbaulastträger)
- 9.1 Während der Bauzeit des Beckens darf der Platz unter dem Brückenbauwerk „Beutenmühlenschbachbrücke“ im Zuge der A81 nicht als Lagerplatz für Aushubmaterial und dergleichen verwendet werden. Ebenso ist das Abstellen von Baufahrzeugen und z.B. Bautankstellen sowie brandgefährdeten Materialien usw. (Brandgefahr!) untersagt.
 - 9.2 Im fraglichen Bereich beim Brückenbauwerk befinden sich beidseitig der A81 Leitungstrassen der Autobahn GmbH. Diese sind bereits wegen einer Baumaßnahme zur Stadtbahnverlängerung Ditzingen ausgepflockt. Ggf. sind diese Leitungen zu sichern und/oder bei Bedarf in Absprache mit dem Fachcenter für Informationstechnik und -sicherheit in Ludwigsburg auf Kosten des Antragstellers zu verlegen.
 - 9.3 Bei der geplanten Baumaßnahme sind die Vorgaben der Kabelschutzanweisung zu beachten. (s. Anlage)

- 9.4 Die Entwässerungsleitungen der A81 dürfen nicht gestört werden.
- 9.5 Ein Zufahrt unterhalb des Bauwerkes zum Bauwerk ist für die Streckenkontrolle der Autobahnmeisterei Ludwigsburg freizuhalten (z.B. für die Bauwerkskontrolle nach DIN 1076)
10. Sonstige Auflagen für die Hochwasserentlastungsanlage Unteres Scheffzental
- 10.1 Es ist sicherzustellen, dass die Hochwasserschutzanlagen nur im Bedarfsfall im technisch erforderlichen Umfang beleuchtet werden. Hierzu sind umweltverträgliche Leuchtmittel mit warmweißem Licht und geringen Blauanteilen (unter 3000 Kelvin) zu verwenden. Dauerbeleuchtungen und vermeidbare Beleuchtungen über längere Zeiträume sind zu unterlassen. (§ 21 Abs. 1 NatSchG)
- 10.2 Sollten an den Hochwasserschutzanlagen Geländer in Bachnähe vorgesehen werden, so sind diese aus Vogelschutzgründen mit einem Holzhandlauf oder mit einer Holzauflage auf dem Metallhandlauf zu versehen.

Nebenbestimmung der Landeshauptstadt Stuttgart, Oberes Scheffzental:

11. Tiefbauamt:
- 11.1 Auf den Flurstücken 6412 und 6414 befinden sich Kanäle mit der Haltungsnummer 96230 mit den Schächten 1, 2, 3 und 4. Sollten in den Bereichen bauliche Eingriffe erforderlich werden, sind diese mit der Abteilung Entwässerung abzustimmen.

12. Vorbehalt: (Unteres und Oberes Scheffzental)

Weitere Nebenbestimmungen werden für den Fall vorbehalten, dass sie im öffentlichen oder überwiegend privaten Interesse erforderlich werden.

IV. Entscheidung über Einwendungen

Die gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen der Träger öffentlicher Belange und der privaten Einwender werden, soweit sie nicht ausdrücklich zurückgenommen oder gegenstandslos geworden sind oder ihnen durch diese Entscheidung entsprochen wird, zurückgewiesen.

V. Ausgleich von Schäden

Der Ausgleich von hochwasserbedingten Schäden innerhalb der durch diesen Beschluss definierten Überschwemmungsflächen wird angeordnet. Zum Ausgleich verpflichtet ist der Zweckverband Hochwasserschutz Scheffzental als Träger des Vorhabens.

VI. Kostenentscheidung

1. Der Antragsteller trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens.
2. Dieser Planfeststellungsbeschluss ergeht gebührenfrei.

B) Begründung

I. Sachverhalt

1. Anlass und Vorgeschichte

Der Zweckverband Hochwasserschutz Scheffzental beabsichtigt im Rahmen der Umsetzung eines gemarkungsübergreifenden Hochwasserschutzkonzeptes die Herstellung des Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) Unteres Scheffzental auf Gemarkung Ditzingen sowie des Beckens Oberes Scheffzental auf Gemarkung Stuttgart-Weilimdorf. Der Rückhaltestandort im Unteren Scheffzental befindet sich direkt am Straßendamm südlich der Siemensstraße, im Oberen Scheffzental befindet er sich am Feldweg, Flurstück 2356. Anlass ist die vorhandene Hochwassersituation des Scheffzentals, die durch die Überflutung der Ditzinger Innenstadt am 04.07.2010 ihren bisherigen Höhepunkt fand.

Als Folge dieses Hochwasserereignisses wurde eine Abflussuntersuchung für das gesamte Einzugsgebiet der Gloms durch das Ingenieurbüro Wald und Corbe erstellt. Diese Ergebnisse wurden mit den bisher vorliegenden, hydrologischen Erkenntnissen abgeglichen (Büro Herzog und Partner, 2011). Dadurch stellte sich heraus, dass ein gravierendes Leistungsdefizit der bestehenden, innerstädtischen Verdolung in Ditzingen besteht und ihre Kapazität für die Ableitung des Hochwasserabflusses nicht ausreichend ist. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes wurde ein gemarkungsübergreifendes Hochwasserschutzkonzept von Stuttgart, Gerlingen und Ditzingen mit dem Ziel entwickelt, für Ditzingen einen Schutz vor einem hundertjährlichen Hochwasser zu erreichen. Zur Umsetzung dieses Konzepts wurde von den drei Kommunen der Zweckverband Hochwasserschutz Scheffzental gegründet.

Der Antrag auf Planfeststellung für dieses Konzept erfolgte am 30.09.2013 beim Landratsamt Ludwigsburg. Der Erörterungstermin fand am 06.05.2014 ebenfalls beim Landratsamt Ludwigsburg statt. In der Folgezeit hatte sich herausgestellt, dass die innerstädtische Verdolung von Ditzingen dem erhöhten Druck bei einem Hochwasserereignis auf Dauer nicht standhält. Eine Ertüchtigung der Verdolung hat sich auch wirtschaftliche als nicht realisierbar herausgestellt. Daher wurde eine Neuplanung des gesamten Projekts erforderlich. Mit Veröffentlichung und Unterrichtung aller Beteiligten in der 14. Kalenderwoche 2016 wurde das Planfeststellungsverfahren eingestellt.

Der Scoping Termin für die Neuplanung fand am 04.05.2016 im Landratsamt Ludwigsburg statt. Der Termin diente der Festlegung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Abstimmung über die noch

vorzulegenden Untersuchungen und Unterlagen. Grundlage der Neuplanung waren drei vorläufige Beckenstandortvarianten im Unteren Scheffzental mit einem Abstand von 50m, 200m und 300m zur Siemensstraße mit einem im Vergleich zur bisherigen Planung zusätzlichen Standort und einem insgesamt tausendjährigen Schutzgrad (HQ 1000) für die Ditzinger Innenstadt. Für das Obere Scheffzental wurde wie bisher ein Schutzgrad von HQ 100 beibehalten.

Im Zuge der weiteren Ausarbeitung der Planung hatte sich herausgestellt, dass durch Drittbetroffenheiten weitere Planungsanpassungen erforderlich werden. Im Variantenvergleich vom Oktober 2018 sind nun 4 Beckenvarianten mit entsprechenden Drittschutzmaßnahmen betrachtet worden. Es handelt sich hierbei um ein Schachtbauwerk an der Siemensstraße und um je ein Dammbauwerk im Abstand von 100, 200 und 300 Meter zur Siemensstraße. Dabei wurde Variante 1 (Schachtbauwerk am Straßendamm) als Vorzugsvariante festgelegt. In der Folgezeit wurde die technische und ökologische Planung dieser Variante von den Büros Inros Lackner (ehemals Herzog und Partner GmbH) und Helbig Umweltplanung (ehemals Prof. Schmid, Treiber und Partner) weiter verfeinert und endgültig ausgearbeitet. Sie ist nun Gegenstand dieses Verfahrens.

2. Vorhabensbeschreibung

Das Schutzkonzept sieht Maßnahmen im Oberen und Unteren Scheffzental vor. Im Unteren Scheffzental wird im Einlassbereich der Dole an der südlichen Siemensstraße ein gesteuertes Überlaufbauwerk mit Schutzgitter errichtet. Damit wird das Stauvolumen so weit vergrößert, dass für die Innenstadt und die bisher betroffenen Anlieger im Beckenbereich ein 1000-jährlicher Schutzgrad erreicht werden kann. Der Verdolungsauslass am nördlichen Bahndamm in der Weilimdorfer Straße bleibt weiterhin offen. Im Unteren Scheffzental wird somit ein Rückhaltevolumen von ca. 52.000 m³ (Stauziel 301,73 m ü. NN) geschaffen.

Das Kontrollbauwerk wird als Mönchsbauwerk in Stahlbeton ausgeführt und dient sowohl als Grundablass sowie als Hochwasserentlastungsanlage. Die Abmessungen im Grundriss betragen 9 mal 4 Meter als lichtetes Maß. Die Grundablassöffnung hat eine Breite von 3 und eine Höhe von 2,5 Meter. Aus Sicherheitsgründen erhält das Kontrollbauwerk seitlich eine zweite Öffnung mit demselben Maß. Beide Öffnungen sind mit je einer Schütztafel versehen, die der Anpassung der Grundablassöffnung dient und zur Nachjustierung des Beckenabflusses benötigt wird. Die zweite Öffnung bleibt verschlossen und wird nur zur Beckenentleerung im Notfall verwendet. Direkt an der Grundablassöffnung wird ein Raumrechen mit einer Oberfläche von 30,85 m² zum Schutz vor Verklausung errichtet. Der bestehende Straßendamm soll die Funktion als Hochwasserschutzdamm übernehmen. Dazu wird eine Böschung aus bindigem Material vorgeschüttet und entsprechend verdichtet. Sie hat eine Neigung von 1:2,5. Der Wartungsweg zum Kontrollbauwerk wird auf einer Berme der Böschung angelegt.

Im Oberen Scheffzental wird nach dem Zusammenfluss von Rappach und Aischbach im Hochwasserfall der ursprüngliche Verlauf des Scheffzengraben wieder reaktiviert und mittels vier Streichwehren und einer Flutmulde an den Beutenbach angeschlossen. Somit erfolgt im Hochwasserfall eine dosierte Einleitung einer Teilwassermenge in den neu zu

gestaltenden Scheffzengraben im Taltiefpunkt. Zudem wird der bestehende Feldwegdamm um ca. 20 cm erhöht und die darunterliegende Verdolung vergrößert. Durch diese Maßnahmen wird im Oberen Scheffzentale bei einem hundertjährigen Schutzgrad ein Rückhaltevolumen von ca. 20.000 m³ (Stauziel 305,84 m ü. NN) geschaffen.

Im weiteren Verlauf fließt der Beutenbach unter der A 81 hindurch in den natürlichen Retentionsraum Unteres Scheffzentale und durchfließt das neue Überlaufbauwerk und die 665 m lange Verdolung unterhalb des Bahndammes und des Stadtparks bis zur Mündung des Lindenbachs.

II. Verfahren

Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die Planfeststellung eines gemarkungsübergreifenden Verfahrens sind erfüllt.

Das Landratsamt Ludwigsburg als untere Wasserbehörde ist für das Verfahren auf Gemarkung Ditzingen für das Becken Unteres und Oberes Scheffzentale und die Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz, ist für den auf Gemarkung Stuttgart-Weilimdorf gelegenen Teil des Beckens Oberes Scheffzentale, sachlich und örtlich zuständig. (§§ 82 Abs. 1 und 80 Abs. 2 Nr.3 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG), § 3 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)). Da hier zwei untere Wasserbehörden örtlich zuständig sind, entscheidet nach § 3 Abs. 2 Satz 1 LVwVfG die Behörde, die zuerst mit der Sache befasst worden ist. Sowohl die Verfahrensvorphase als auch das eingestellte Erstverfahren und das hier zur Entscheidung anstehende Verfahren hat das Landratsamt Ludwigsburg maßgeblich in Abstimmung mit der Landeshauptstadt Stuttgart betreut. Damit ist das Landratsamt Ludwigsburg die hier zuständige Planfeststellungsbehörde.

Mit Schreiben vom 20.04.2023 beantragte der Zweckverband Hochwasserschutz Scheffzentale die Planfeststellung für die Herstellung der Hochwasserrückhaltebecken Unteres und Oberes Scheffzentale in Ditzingen und auf Gemarkung Stuttgart-Weilimdorf.

Die für das Planfeststellungsverfahren maßgeblichen Verfahrensvorschriften wurden eingehalten, insbesondere auch die in § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 73 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) getroffenen Regelungen.

Die Unterlagen entsprechen den Anforderungen des § 74 Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (Übergangsvorschrift) i. V. m. §§ 6, 11 und 12 UVPG a.F. vom 24.02.2010. Es wurden alle relevanten Umweltbelange erhoben, geprüft und bewertet.

Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 2 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) war am 05.10.2016 in Ditzingen durchgeführt worden. Das Ergebnis wurde dem Landratsamt zusammen mit den Planfeststellungsunterlagen nachgereicht. Die Bürgerfragen zu Geschwemselrückhaltung und Funktion Raumrechen, Standsicherheit, Bodenbeschaffenheit, Lebensraumveränderung für Tiere durch Wegfall Fettwiesen, Zeitplan und Zeitpunkt Baubeginn wurden vom Antragsteller, den beiden Fachbüros und dem

Artenschutzgutachter beantwortet. Die Prüfung der Anregung, einen selbstreinigenden Rechen, zu installieren, wurde zugesagt.

Das Landratsamt Ludwigsburg hat als Planfeststellungsbehörde folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange zu dem Vorhaben gehört:

- Landratsamt Ludwigsburg (für die auf Gemarkung Ditzingen gelegenen Bereiche):
 - Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde und den zuständigen Naturschutzbeauftragten
 - Untere Landwirtschaftsbehörde
 - Untere Straßenbehörde

- Regierungspräsidium Stuttgart (gemarkungsübergreifend für das gesamte Vorhaben):
 - Raumordnungsbehörde
 - Fischereisachverständiger
 - Denkmalpflege
 - Naturschutz
 - Landwirtschaft
 - Gewässer und Boden
 - Referat 24, Planfeststellungsbehörde U13

- (gemarkungsübergreifend):
 - Verband Region Stuttgart
 - Autobahn GmbH des Bundes
 - DB Netz AG

- Leitungsträger (gemarkungsübergreifend):
 - Fa. Gretsch Unitas
 - ENBW Regional AG
 - Stadtwerke Ditzingen
 - Deutsche Telekom AG
 - Unitymedia
 - Netze BW GmbH
 - Amprion GmbH
 - Vodafone GmbH
 - Zweckverband Bodenseewasserversorgung
 - Zweckverband Strohgäuwasserversorgung
 - Fa. NGN Fiber Network GmbH und Co. KG

- Zusätzlich wurden folgende, anerkannte Naturschutzverbände über die Planung informiert (gemarkungsübergreifend):
 - Landesnatschutzverband Baden-Württemberg e.V. und Arbeitskreis Ludwigsburg
 - NABU LV Baden-Württemberg
 - BUND LV Baden-Württemberg
 - Verband für Fischerei und Gewässerschutz in Baden-Württemberg e.V.
 - Naturfreunde Württemberg

Arbeitsgemeinschaft Fledermaus
Alpenverein Baden-Württemberg
Landesjagdverband
Schwäbischer Albverein
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald BW

- Weitere Beteiligungen/ Informationen:
 - Landesbauernverband
 - Große Kreisstadt Ditzingen
 - Stadt Gerlingen

- Die Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz, hat in Absprache mit der Planfeststellungsbehörde für den auf Gemarkung Stuttgart-Weilimdorf liegenden Teil des Vorhabens folgende Träger öffentlicher Belange für Stuttgart gehört:

Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde
Untere Naturschutzbehörde
Amt für Stadtplanung und Wohnen (inkl. untere Denkmalschutzbehörde)
Tiefbauamt
Stadtklimatologie
Untere Landwirtschaftsbehörde
SSB AG
Baurechtsamt
Liegenschaftsamt

Die Auslegung des Plans wurde im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Ditzingen und im Amtsblatt der Landeshauptstadt Stuttgart am 25.05.2023 ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachungen enthielten die in § 73 Abs. 5 LVwVfG vorgeschriebenen Hinweise. Die Auslegung der Unterlagen erfolgte in der Zeit vom 30.05.2023 bis einschließlich 29.06.2023 bei der Großen Kreisstadt Ditzingen, bei der Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umwelt und beim Bezirksamt Stuttgart-Weilimdorf. Die Einwendungsfrist endete am 31.07.2023.

Die Unterlagen wurden am 30.05.2023 zeitgleich digital in das landesweite Umweltverträglichkeitsprüfungsportal (UVP Portal) unter dem Link www.uvp-verbund.de eingestellt und sind dort weiterhin verfügbar. Ebenfalls digital sind die Unterlagen während der Auslegung in Ditzingen und Stuttgart vom 30.05.2023 bis 31.07.2023 auf der Homepage des Landratsamtes Ludwigsburg unter www.landkreis-ludwigsburg.de eingestellt worden.

Während der Einwendungsfrist wurden von insgesamt fünf Personen und zwei anwaltlich vertretenen Firmen Einwendungen vorgebracht. Diese schriftlichen Einwendungen betreffen alle den Bereich des Unteren Scheffzentals und behandeln im Wesentlichen folgende Fragestellungen:

Zwei Personen eines gemeinsamen Grundstücks befürchten eine Gefährdung der Standsicherheit des hölzernen Strommastens durch den Einstau und die zunehmende

Vernässung im Becken und damit eine Gefährdung der Stromleitung zu ihrem Anwesen. Außerdem monieren sie einen Wertverlust ihres Grundstücks im Einstaufall und sie befürchten Schäden am Gebäude durch ein Zusammentreffen von aufsteigendem Grundwasser und Hochwasser.

Die beiden anwaltlich vertretenen Firmen befürchten eine Schädigung Ihrer vorhandenen, erdverlegten Datenkabel, die beide Firmengebäude miteinander verbinden und die für sämtliche Abläufe in der Firma essenziell sind. Die Kabel verlaufen quer durch das untere Scheffzental. Die Firmen fordern entsprechende Sicherungsmaßnahmen.

Drei Personen eines gemeinsamen Grundstücks bringen im Wesentlichen Folgendes vor:

Durch den Einstau im Unteren Scheffzental besteht für das Anwesen Herdweg 2 ein höheres Hochwasserrisiko, welches sich im Falle von Verklausungen nochmals erhöhe. Das Grundstück Fl. Nr. 2389/1 würde für das Dammbauwerk benötigt und dies ohne Einverständniserklärung der Eigentümer. Der dauerhafte Bestand der provisorischen Schutzmaßnahmen sowie eine entsprechende Entschädigung für durch Hochwasser verursachte Schäden seien noch nicht verhandelt. Durch die gebäudenahen Hochwasserschutzmaßnahmen benötige das Grundstück bei Starkregen eine Binnenentwässerung. Die Nutzbarkeit des Grundstücks Fl. Nr. 2389/3 sei eingeschränkt, der Sicht- und Lärmschutz als Ersatz für die zu fällenden Hochgehölze sei nicht eingeplant. Der geplante Rechen sei nicht verklausungssicher. Die Talwiesen unterhalb des Feldweges sollten dauerhaft durch Rinnen entwässert werden.

Hinsichtlich der Beeinträchtigung seiner jeweiligen Rechtsposition und deren Zumutbarkeit wird auf die Ausführungen unter Teil B Ziffer IV, Nr. 2.2.1 Private Einwendungen, verwiesen.

Die Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden im Erörterungstermin am 29.02.2024 im Landratsamt Ludwigsburg ausführlich behandelt. Der Erörterungstermin wurde am 15.02.2024 im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Ditzingen und im Amtsblatt der Landeshauptstadt Stuttgart ortsüblich bekannt gemacht. Parallel erfolgte eine Veröffentlichung des Erörterungstermins im UVP Portal. Die Einwender wurden persönlich angeschrieben und geladen. Die Einwender haben ihre Einwendungen im Laufe des Verfahrens nicht zurückgenommen.

Das Einvernehmen zum Projekt wurde von der Großen Kreisstadt Ditzingen mit Beschluss vom 19.03.2024 und von der Landeshauptstadt Stuttgart mit Schreiben vom 19.09.2023 erteilt.

Die einzelnen Einwendungspunkte bzw. Stellungnahmen werden im Folgenden bei den jeweiligen Themen abgehandelt.

III. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen gem. §§ 74 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Bundes vom 18.03.2021 (Übergangsvorschrift) i. V. m. §§ 11 ff UVPG a.F. vom 24.02.2010

1. Allgemeines

Das geplante Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG a.F. Nach § 3 c UVPG a. F. ist bei Vorhaben, bei denen nach Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG a.F. zu berücksichtigen wären. Nach Ziffer 13.13 der Anlage 1 zum UVPG a.F. ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen. Diese hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Merkmale, des Standortes und der möglichen Auswirkungen des Vorhabens (baubedingte, anlagenbedingte, betriebsbedingte und weitere Folgewirkungen) das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Somit war für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Umweltverträglichkeitsprüfung wiederum ist nach § 2 Abs. 1 UVPG a.F. ein selbständiger Teil des Verwaltungsverfahrens, d. h. die Planfeststellungsbehörde hat bei der Bewertung des Vorhabens nach § 68 Abs. 3 WHG auch die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG a. F.:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter

sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern in die Bewertung mit einzubeziehen.

Neben den Umweltauswirkungen werden auch die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen bewertet.

Für die durch die Planfeststellungsbehörde vorzunehmende Umweltverträglichkeitsprüfung hat der Antragsteller durch das Büro Helbig Umweltplanung, Leonberg, die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) mit schutzgutbezogenem Variantenvergleich veranlasst. In dieser Untersuchung werden alle relevanten Umweltauswirkungen zutreffend und nachvollziehbar für die jeweiligen Planungsvarianten dargestellt.

Nach dem Scopingtermin vom 04.05.2016 wurden nach dem damaligen Planungsstand zunächst drei Dammstandorte, jeweils 50 m (Variante 1), 200 m (Variante 3) und 300 m von der Siemensstraße abgerückt, in einem überschlägigen Variantenvergleich untersucht. Dieser Vergleich ergab eine Bevorzugung der Variante 2 mit eng beieinanderliegenden Bewertungen und geringen Unterschieden, insbesondere zu Variante 1.

Mit der Planungsanpassung von 2018, die nunmehr vier Dammstandorte vorsah, mit einem Schachtbauwerk direkt am Straßendamm Siemensstraße (Variante 1) und drei Dämmen, jeweils 100 m (Variante 2), 200 m (Variante 3) und 300 m (Variante 4) von der Siemensstraße abgerückt, wurde erneut ein schutzgutbezogener Variantenvergleich erstellt. Ergebnis dieses Vergleichs war die Festlegung von Variante 1 als Vorzugsvariante. Diese Variante wurde daraufhin in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung vertiefend untersucht.

Im landschaftspflegerischen Begleitplan werden die Auswirkungen für die hiermit planfestzustellende Vorzugsvariante 1 im Einzelnen nach den Vorgaben der Naturschutzgesetze aufgezeigt. Außerdem wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit entsprechender Plausibilisierung und ein Klimagutachten erstellt, sowie eine Biototypenkartierung mit Verifizierung von FFH-Lebensraumtypen gefertigt. Alle Unterlagen waren Gegenstand der öffentlichen Auslegung und der anschließenden Erörterung. Die Bewertung der Umweltauswirkungen insgesamt ist Bestandteil der materiellen Zulassungsprüfung des Vorhabens.

2. Darstellung UVU

Schutzgutbezogener Variantenvergleich:

Um eine Vorzugsvariante zu generieren, wurde, wie oben erwähnt, zunächst ein schutzgutbezogener Variantenvergleich (siehe Anhang 5 zur UVU) erstellt. Die vier in Rede stehenden Planungsvarianten wurden bezogen auf das einzelne Schutzgut einander gegenübergestellt.

In der Umweltverträglichkeitsuntersuchung werden nach § 74 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 11 UVPG a.F. bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen beschrieben, die neben den Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen vor allem als Flächen und Bodeninanspruchnahme charakterisiert werden können. Ausgehend von einer Beschreibung des Untersuchungsgebietes und der darin untersuchten Vorzugsvariante 1 und einer daran anknüpfenden Konfliktdanalyse werden die von der Hochwasserschutzmaßnahme ausgehenden Auswirkungen auf die Schutzgüter im Untersuchungsgebiet bewertet und die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich bzw. zur Kompensation der nachteiligen Umweltauswirkungen dargestellt. Im Übrigen wird bei der gewählten Vorzugsvariante hinsichtlich Eingriffe in Natur und Landschaft auf die Darstellungen, Prüfungen und Bewertungen der Kompensationsmaßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan verwiesen. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen sowie die Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen werden dort jeweils zutreffend und nachvollziehbar in detaillierter Art für die Vorzugsvariante dargestellt.

2.1 Schutzgut Mensch

Der Mensch als Schutzgut wird hinsichtlich der Funktionen „Erholung“ „menschliche Gesundheit“ und „Wohnumfeld“ betrachtet. Dabei werden die Förderung der Gesundheit bzw. die Nutzbarkeit als Naherholungsraum als Kriterium gewählt. Das untere Scheffzentental wird im oberen Böschungsbereich zum einen begrenzt von Wohnbauflächen mit Hausgärten und Kleingartennutzungen im Bereich des Herdweges, zum anderen von gewerblichen Bauflächen. Am unteren Böschungsrand wird es jeweils von Gehölzbeständen begrenzt und besteht überwiegend aus Grünlandflächen. Im Untersuchungsgebiet des oberen Scheffzentals befinden sich überwiegend Grünland und einige Ackerflächen sowie Kleingartennutzungen. In den Talräumen des Scheffzentals befinden sich im siedlungsnahen Bereich Spazierwege mit einem hohen Potential für die Feierabend- und Kurzzeitnutzung. Der Talraum hat eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Mensch aufgrund seiner hohen Eignung für die siedlungsnaher Erholung und damit der Aufwertung des Wohnumfelds. Vorbelastungen ergeben sich durch die vorhandenen Gewerbenutzungen und die umgebenden Straßen bzw. die querende Autobahn A81 im Übergangsbereich zum oberen Scheffzentental.

Durch ein Dammbauwerk im Talraum des unteren Scheffzentals verändert sich die dortige Überflutungssituation. Varianten 2,3 und 4 verursachen bei Hochwasser erhebliche zusätzliche Überflutungen der erholungswirksamen Talbereiche, Variante 1, das Schachtbauwerk am Straßendamm, hat insgesamt die geringsten zusätzlichen Überflutungsflächen. Ähnliches gilt für das Wohnumfeld. Zu seinem Schutz sind bei allen Varianten zusätzliche Schutzmaßnahmen vor Überflutung erforderlich, um Beeinträchtigungen zu vermeiden. Auch hier sind die Beeinträchtigungen im Vergleich bei Variante 1 am geringsten. Die Durchquerbarkeit des Talraumes ist nur bei Variante 1 weiterhin ohne zusätzliche Maßnahmen gegeben. Als Fazit ergibt sich die Variante 1 als Vorzugsvariante. Bei Ihrer Umsetzung kann von einer nicht erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch ausgegangen werden.

2.2 Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Das Schutzgut Pflanzen ist hinsichtlich der Funktion „Lebensraum“ und „Biototyp“ zu betrachten, um dem Schutzziel biologische Vielfalt gerecht zu werden. Das Schutzgut Tiere ist ebenfalls hinsichtlich der Funktion Lebensraum zu betrachten, die Schutzziele hierbei sind neben der biologischen Vielfalt der Arten- und Biotopschutz.

Schutzgut Pflanzen:

Im Scheffzentental ist das wasserführende Hauptgewässer mit mehr oder weniger geschlossenem Galeriewald gesäumt. Dieser entspricht im Bereich der naturnahen Gewässerabschnitte mit regelmäßiger Überflutung dem FFH-Lebensraumtyp 91E0 (gewässerbegleitender Auwaldstreifen) und hat eine hohe Bedeutung. Die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) gibt die europarechtlich besonders schützenswerten Gebiete, Tiere und Pflanzen vor. Es sind noch weitere Biototypen mit unterschiedlicher Bedeutung vorhanden (vgl. Biototypenkartierung Anhang 1). Im Bereich des oberen Scheffzentals wurden zudem 11 artenreiche Neckar-Schwarzpappeln festgestellt. Von der Neckar-Schwarzpappel gibt es nur noch wenige Exemplare (im Einzugsbereich des Neckars vom Aussterben

bedroht), sodass der Erhalt dieses Genotyps von großer Bedeutung ist. Der meist trocken-gefallene Scheffzengraben wird streckenweise von Uferschilf, aber auch von bachbegleitenden, lückigen Gehölzen besiedelt. Weite Teile des Scheffzentals werden von Fettwiesen mittlerer Standorte eingenommen. Der FFH- Lebensraumtyp Magere Flachlandmähwiese konnte hier nicht nachgewiesen werden. Weiterhin sind Kleingartenbereiche und wenige Ackerflächen vorhanden.

Schutzgut Tiere, Arten- und Biotopschutz:

Das Gewässer und seine Aue haben einen hohen Stellenwert für den Arten- und Biotopschutz. In der als Anlage zur UVU beigelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und ihrer Plausibilisierung wurde im Hinblick auf die nach Anhang IV der FFH-Richtlinien europarechtlich und nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Arten für das Untersuchungsgebiet im Bereich Fledermäuse der Nachweis von Jagdhabitaten für Großer Abendsegler und Zwergfledermaus geführt. Zudem ist davon auszugehen, dass in den Ufergehölzen Tagesquartiere aufgesucht werden. Für Reptilien, Amphibien, Käfer und Falter sind keine Vorkommen von naturschutzfachlich besonderer Bedeutung festgestellt worden.

Im Bereich Vögel haben die Kartierungen Nachweise von Feldlerche, Gebirgsstelze, Grünspecht und Mäusebussard als Arten von naturschutzfachlich besonderer Bedeutung sowie Feldsperling, Goldammer, Haussperling, Kleinspecht und Star als Arten der Vorwarnliste erbracht. Grünspecht und Mäusebussard sind nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt, alle anderen Arten besonders.

Bei den bundes- oder landesrechtlich besonders geschützten Arten sind die in einzelnen Untersuchungen betrachtete Vorkommen von Heuschrecken und Wildbienen relevant.

Schutzgut biologische Vielfalt:

Das Scheffzenttal stellt aufgrund seiner Biotopausstattung ein wichtiges Element für die Biotopverbundfunktion dar und die untersuchten Tiergruppen belegen die Vielfalt der vorhandenen Habitatstrukturen. Der gewässerbegleitende Gehölzstreifen ist eine wichtige Leitstruktur für Fledermäuse, zudem bietet er Habitatstrukturen für verschiedenen Arten. Die Wiesenflächen bieten Lebensraum für Arten des Offenlandes wie Wildbienen und Heuschrecken. Der Scheffzengraben selbst bietet Potenzial zur Entwicklung standorttypischer Feuchtstrukturen. Die geplanten Maßnahmen im oberen Scheffzenttal werden den bisher zum Teil mit Sohlshalen verbauten Scheffzengraben auf und reaktivieren diesen als naturnahen Graben mit gewässerbegleitender Vegetationsstruktur. Insgesamt findet dadurch eine Aufwertung statt, was zur Erhöhung der Lebensraumqualität und damit auch zur Stärkung der biologischen Vielfalt führt. Damit wird die Bedeutung des Scheffzentals für das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt entsprechend berücksichtigt.

Bau- und anlagenbedingt gehen Lebensräume verloren, es werden Schutzgebiete bzw. geschützte Biotope in Anspruch genommen. Betriebsbedingt wird Lebensraum durch Überflutung geschädigt. Bau-, anlagen- und betriebsbedingt ist grundsätzlich mit Tötungen und Verletzungen zu rechnen.

Diese Belastungen und Gefährdungen werden durch Vegetations- und Biotopschutz durch die Ausweisung von Tabuflächen, Bauzeitenbeschränkung (z.B. Gehölzfällarbeiten

außerhalb der Vegetationszeit), Wiederherstellung der ursprünglichen Nutzung nach Bauende, Pflanzung von Gehölzgruppen, naturnahe Gestaltung des Scheffzengrabens und eine durchgängige Ausgestaltung der Dammbauwerke minimiert, vermindert bzw. vermieden. Verbleibende Belastungen werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Maßnahmenkonzept ausgeglichen. Artenschutzrechtliche Verbote werden beachtet. Beim Vergleich der Planungsvarianten wurde die hier planfestzustellende Vorzugsvariante 1 als Variante mit den geringsten Auswirkungen eingestuft.

2.3 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden wird hinsichtlich der Funktionen als Lebensraum für Bioorganismen und zur Produktion von Biomasse und als Lebensraum zur Regelung der Stoff- und Energieflüsse betrachtet. Im Untersuchungsgebiet sind geologisch-morphologisch im Wesentlichen verschiedene Talaueablagerungen, Gips- bzw. Lettenkeuper, Lößlehm, Hanglehm an den Talflanken und Lehm- und Tonböden festzustellen. Diese bodenkundlichen Einheiten werden bezogen auf die o.g. Bodenfunktionen nach Bodenbewertungsklassen unterschiedlich niedrig bzw. hoch eingestuft. Eine hohe Einstufung ergaben sich bei natürlicher Bodenfruchtbarkeit, Filter und Puffer für Schadstoffe sowie potenzielles Rückhaltevermögen von im Wasser gelösten Stoffen. Bau- und anlagenbedingt ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen im Bereich der Dammaufstandsflächen, des Kontrollbauwerks und der Streichwehre. Betriebsbedingt ist im Einzelfall mit einer Beeinträchtigung oder Minderung der Bodenfunktionen durch Erosion, Sedimentation und Verschlammung zu rechnen. Eine Minimierung bzw. Vermeidung dieser Beeinträchtigungen ist durch Maßnahmen wie sachgerechter Umgang mit Boden, Rekultivierung der Baustellenflächen, Bodenlockerung, Wiederherstellung der ursprünglichen Nutzung, Oberbodenauftrag, Ansaat des Dammes, bautechnische Abdichtung der belasteten Flächen am Kontrollbauwerk am Straßendamm Siemensstraße zur Vermeidung einer Schadstoffausschwemmung, Abräumen von Ablagerungen und mechanische Bodenbearbeitung bei Verschlammungen zu erreichen. Verbleibende Belastungen werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Maßnahmenkonzept ausgeglichen. Beim Vergleich der Planungsvarianten wird die hier planfestzustellende Vorzugsvariante 1 als Variante mit den geringsten Beeinträchtigungen eingestuft.

2.4 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser wird hinsichtlich des Wasserhaushalts sowie seiner strukturellen Bedeutung als Standort- und Lebensraum für Tiere und Pflanzen betrachtet. Der Wasserhaushalt besteht aus dem Grundwasserdargebot mit dem Schutzziel Verfügbarkeit als Trink- und Brauchwasser und den vorhandenen Oberflächengewässern, die in Bezug auf Ihre Güte und „Naturnähe“ beurteilt werden.

Oberflächenwasser:

Der Aischbach/Beutenbach ist ein Gewässer II. Ordnung und ist als feinmaterialreicher, karbonatischer Mittelgebirgsbach einzustufen. Der Schnatzgraben weist eine unstete Wasserführung mit längeren Trockenphasen auf. Die Gewässerstruktur des Hauptgewässers „Aischbach-Beutenbach-Unterer Scheffzengraben“ zeigt sich heterogen und reicht von vollständig verändert bis unverändert/gering verändert. Es bestehen Vorbelastungen

im Hinblick auf Verbaumaßnahmen und Erosionserscheinungen an Ufer und Sohle, es besteht die Gefahr diffuser Stoffeinträge, Schubbelastungen und potenziellen Einträgen von Abwasserfeststoffen aus Regenentlastungen und Verkehrsflächenentwässerungen. Im Hochwasserfall besteht bereits bei der Bestandssituation das Risiko von Sedimentationseinträgen in das Gewässer. Bei Umsetzung des Vorhabens besteht bau-, anlagen- und betriebsbedingt grundsätzlich ebenfalls eine erhebliche Beeinträchtigung des Beutenbachs durch zusätzliche Sedimentationseinträge und durch Veränderung der Gewässerstrukturgüte im Bereich der Dammdurchlässe. Die Stoffeinträge entstehen durch eine zusätzliche Überflutung von Kleingärten und Ackerflächen im Vergleich zur Bestandssituation. Eine Minimierung bzw. Vermeidung der Stoffeinträge ist durch Schutzmaßnahmen an den Baustellen der Dammdurchlässe zu erreichen. Verbleibende Belastungen werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Maßnahmenkonzept ausgeglichen. Beim Vergleich der Planungsvarianten wird die hier planfestzustellende Vorzugsvariante 1 als Maßnahme mit den geringstmöglichen Auswirkungen eingestuft.

Grundwasser:

Das Untersuchungsgebiet liegt im Wasserschutzgebiet Ditzingen, dabei ist das Untere Scheffzental in Zone III / III A und das Obere Scheffzental in Zone III B eingestuft. Es sind mehrere Quellen vorhanden. Der Grundwasserleiter des Lettenkeupers hat eine mittlere Wertigkeit. Er wird überdeckt von quartären Deckschichten (Lößlehm, Talaueablagerungen), die als Grundwassergeringleiter wirken und eine geringe Durchlässigkeit haben. Daher kommt dem Untersuchungsgebiet hinsichtlich des Grundwasserdargebots nur eine allgemeine Bedeutung zu. Sowohl bau-, anlagen- als auch betriebsbedingt sind nur geringfügige Beeinträchtigungen gegeben. So können die Dammbauwerke grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung der geringen Grundwasserneubildung im Talraum führen. Es könnte zu einer potenziellen Ausschwemmung von Schadstoffen aus der Altlastenböschung Siemensstraße bei Einstauereignissen und zu Stoffeinträgen während des Baustellenbetriebes kommen. Eine Minimierung bzw. Vermeidung ist durch Maßnahmen wie Schutzmaßnahmen bei Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Behandlung von Baustellenwasser, Rückführung in den Wasserkreislauf von anfallendem Baugrubenwasser, Befestigung der Altlastenböschung durch das Dammbauwerk, möglich. Die betriebsbedingte Gefahr von Stoffeinträgen ins Grundwasser im Einstaufall ist aufgrund der geringen Durchlässigkeit der Deckschichten nicht zu besorgen. Im Bereich der Brunnen ist dies zu Abdichtungsmaßnahmen zu verhindern. Verbleibende Belastungen werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Maßnahmenkonzept ausgeglichen. Beim Vergleich der Planungsvarianten wird die hier planfestzustellende Vorzugsvariante 1 als bestmögliche Variante eingestuft.

2.5 Schutzgut Klima und Luft

Das Schutzgut Klima und Luft wird hinsichtlich der Funktion „klimatischer und lufthygienischer Ausgleich“ betrachtet. Das Schutzziel ist Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen. Das Untersuchungsgebiet stellt überwiegend ein Freiland-Klimatop mit sehr hoher Bedeutung für die Frischluftproduktion dar, wirkt als Kaltluftproduktions- und Sammelgebiet und hat als siedlungsrelevante Kalt- und Frischluftleitbahn eine wichtige Ausgleichsfunktion für das Siedlungsklima. Da es sich bei dem Talraum um eine abflusslose Senke handelt, kann der jeweilige Damm bei allen vier Varianten von Kaltluft

überströmt werden. Daher hat keine der vier Varianten eine negative Auswirkung auf die Durchlüftungs- und Ausgleichsfunktion des Talraumes. Maßnahmen sind deshalb auch keine erforderlich. Beim Vergleich der Planungsvarianten ist dennoch Variante 1 vorzuziehen, da diese kein Dammbauwerk im Talraum vorsieht und somit die Bestandssituation nicht verändert.

2.6 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Das Schutzgut Landschaft wird im Hinblick auf die Funktionen „Eigenart“, „Vielfalt“ und „Schönheit“ des Landschaftsbildes betrachtet. Das Schutzziel ist die Bindung des Menschen an seine heimatliche Umgebung. Wichtige Bewertungskriterien für die landschaftliche Strukturierung sind das Relief, die Nutzungen und die vorhandenen landschaftsprägenden Elemente. Das Scheffzental hat Bedeutung als ortsnaher Grünzug, der durch das Schachtbauwerk und die Verdolung Siemensstraße ein abruptes Ende findet. Angrenzend an den Talraum finden sich Ackerflächen und Gewerbenutzung. Das Landschaftsschutzgebiet Scheffzental charakterisiert das Gebiet als naturnahe Talau, überwiegend als Grünland genutzt, mit naturnahem Gehölzbestand, zahlreichen Kopfweiden und als Gebiet mit wichtiger Grünzäsur zwischen den Siedlungsflächen. Das Untere Scheffzental hat dabei als schmaler Grünkorridor mit Parkcharakter eine hohe, das Obere Scheffzental mit seinem Übergang vom Talraum zur Wiesenlandschaft („Naturraumcharakter“) eine sehr hohe Wertigkeit für das Landschaftsbild.

Beurteilungskriterium für Eingriffe in dieses Schutzgut sind Beeinträchtigungen der Blickachse im Talraum sowie Beeinträchtigungen von landschaftstypischen Strukturen durch das Dammbauwerk. Je nach Lage des Dammbauwerkes im Unteren Scheffzental ist die Blickachse unterschiedlich stark betroffen, am wenigsten bei Variante 1, da keine Zerschneidung des Talraumes stattfindet, weil der vorhandene Straßendamm nur angeböschert und für das Schachtbauwerk verwendet wird. Dasselbe gilt für die Beeinträchtigung landschaftstypischer Strukturen durch die jeweiligen Dammaufstandsflächen, auch hier ist Variante 1 am günstigsten. Verbleibende Beeinträchtigungen, wie die erhöhte Einsehbarkeit des Gewerbes durch Rodungsmaßnahmen sowie die Notwendigkeit entsprechender Schutzmaßnahmen von Privatgrundstücken im Einstaufall können minimiert oder vermieden werden. Verbleibende Belastungen werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Maßnahmenkonzept ausgeglichen. Beim Vergleich der Planungsvarianten wird die hier planfestzustellende Vorzugsvariante 1 als bestmögliche Variante eingestuft.

2.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter wird hinsichtlich des Schutzziels „Erhalt von Zeugnissen menschlichen Handelns“ betrachtet. Kulturgüter sind im Untersuchungsgebiet keine vorhanden oder bekannt. Betroffene Sachgüter sind zum einen Privatgrundstücke im Unteren Scheffzental, die im Hochwasserfall im Bereich Ihrer Hausgärten eingestaut werden. Zum anderen betroffen sind landwirtschaftliche Flächen, die überwiegend als Grünland genutzt werden und wenig Ackerflächen, die eingestaut werden. Der Vorhabensbereich hat für das Schutzgut allgemeine Bedeutung. Belastungen sind bau- und betriebsbedingt. Diese können z. B. durch Errichtung von kleinen

Böschungen oder Mäuerchen zum Schutz der Hausgärten vor Überflutung und entsprechende Wiederherstellung von beeinträchtigten landwirtschaftlichen Flächen vermieden oder gemindert werden. Trotz einer Vergrößerung der Einstauhöhe unterscheidet sich die Einstaudauer nicht wesentlich vom Bestand, so dass keine zusätzlichen Beeinträchtigungen für eine Bewirtschaftung ableitbar sind. Verbleibende Belastungen werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Maßnahmenkonzept ausgeglichen. Beim Vergleich der Planungsvarianten wird die hier planfestzustellende Vorzugsvariante 1 als bestmögliche Variante eingestuft, da sie am wenigsten Maßnahmen an den Privatgrundstücken erfordert und die bisherige Grünlandnutzung am wenigsten beeinträchtigt. Insgesamt trägt die Hochwasserschutzmaßnahme wesentlich zum Schutz der Ortslage Ditzingen und der dort befindlichen Sachgüter bis zu einem Schutzgrad von HQ 1000 bei.

2.8 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche war nach der Rechtslage des UVPG a.F. noch nicht als separates Schutzgut vorgesehen. Diese Belange wurden bei verschiedenen anderen Schutzgütern wie z.B. Landwirtschaft, Mensch, Boden oder Landschaft mitbewertet. Mit der Novelle des UVPG von 2017 wurde dieses Schutzgut als eigenständiges in das Gesetz eingeführt. In der vorliegenden UVU wurde dieses Schutzgut im Hinblick auf die zwischenzeitlich aktuelle Rechtslage ebenfalls bereits separat bewertet.

Das Schutzgut Fläche wird hinsichtlich der Funktion „Freiflächen“ betrachtet. Es umfasst zum einen die noch unversiegelten, unzersiedelten und unzerschnittenen Flächen sowie zum anderen die Art der Flächennutzung und den Flächenverbrauch. Das Schutzziel ist der Erhalt der Freiflächen.

Der überwiegende Anteil von ca. 80 % des gesamten Untersuchungsraumes sind unversiegelte und unzerschnittene Flächen wie z.B. Wiesen und Ackerflächen. Durch die Auesituation ist der Bereich weitgehend naturnah geprägt. Versiegelte bzw. teilversiegelte und zerschnittene Flächen, wie z.B. Bauwerke und Verkehrsflächen haben einen Anteil von ca. 20 % am gesamten Untersuchungsraum. Dabei hat die talquerende Autobahnbrücke einen Zerschneidungseffekt und stellt damit eine Zäsur im Talraum dar. Die versiegelten Bereiche haben eine allgemeine und die unversiegelten Bereiche eine besondere Bedeutung für das Schutzgut. Anlagenbedingt ist mit einem Flächenverlust zu rechnen. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sind hier keine möglich. Verbleibende Belastungen werden im Maßnahmenkonzept berücksichtigt. Beim Vergleich der Varianten wird die hier planfestzustellende Vorzugsvariante 1 als bestmögliche Variante eingestuft, da diese die bereits vorhandene Straßenböschung nutzt, damit den geringsten Flächenverbrauch hat und ein weiterer Zerschneidungseffekt durch ein Dammbauwerk im offenen Talraum durch diese Variante ausgeschlossen ist.

2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Diese sind in der UVU zutreffend beschrieben. Alle vier Varianten werden hier gleich beurteilt. Eine Wechselwirkung wird für das Schutzgut Mensch / Wohnumfeld durch die notwendigen begleitenden Schutzmaßnahmen im Bereich der Dammbauwerke abgeleitet.

2.10 Schutzgutübergreifender Variantenvergleich

Bei einer Gesamtbewertung der pro Schutzgut festgestellten Teilergebnisse stellt sich die Variante 1 insgesamt als bestmögliche Variante dar. Sie erhielt bei den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Oberflächenwasser, Grundwasser, Klima/Luft und Fläche die bestmögliche, bei Landschaft / Landschaftsbild, kulturelles Erbe / Sachgüter und Wechselwirkungen eine mittlere Bewertung. Mittlere Bewertung bedeutet eine Beurteilung als „erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut“, die durch geeignete Maßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden kann.

3. Bewertung der UVU

Die in § 12 UVPG a.F. vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren, hier des Planfeststellungsbeschlusses, im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze. Sie erfolgt in einem Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltlichen Belangen findet an dieser Stelle nicht statt, sie erfolgt bei der Gesamtabwägung aller Belange.

Auf der Grundlage der summarischen und wertenden Betrachtung der Umweltauswirkungen gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 12 UVPG a.F. einschließlich der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Gestaltungs-, sowie Kompensations- und Schutzmaßnahmen wird bei diesem Vorhaben nach Maßgabe der geltenden Gesetze eine wirksame und ausreichende Umweltvorsorge getroffen.

Durch den Bau des Hochwasserrückhaltebeckens werden Schutzgüter des UVPG sowohl bau- und anlagen- als auch betriebsbedingt beeinträchtigt. Diese Umweltbeeinträchtigungen werden auf das unabdingbare Maß begrenzt. Die verbleibenden, nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen werden insbesondere durch das landschaftspflegerische Maßnahmenkonzept kompensiert (vgl. Kapitel Natur und Landschaft).

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt. Anhand dieser fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäbe ergeben sich bei einer Einzelbetrachtung nachteilige Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter. Insgesamt stehen die Auswirkungen einer Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Die vorliegende Bewertung wurde zutreffend und nachvollziehbar dargestellt und vorgenommen. Hinsichtlich detaillierter Angaben wird somit auf die UVU verwiesen. Details

zum Maßnahmenkonzept für die hier planfestzustellende Vorzugsvariante 1 sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) enthalten.

IV. Rechtliche Würdigung

1. Planrechtfertigung / Erforderlichkeit

Nach den von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien ist die planrechtfertigende Erforderlichkeit einer Planung nicht erst dann gegeben, wenn die Durchführung eines Vorhabens unabweisbar notwendig ist, sondern bereits dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist. Das vorliegende Vorhaben ist in diesem Sinne vernünftigerweise geboten und damit planerisch gerechtfertigt.

Es besteht ein ganz erhebliches, öffentliches Interesse daran, im Rahmen der Gesamtkonzeption die Hochwassersituation in Ditzingen zu verbessern. Hochwasser bedroht erfahrungsgemäß nicht nur (bedeutende) Sachgüter, sondern auch die menschliche Gesundheit und das Leben. Die Hochwasserrückhaltebecken Unteres und Oberes Scheffzental sind erforderlich, um in einer Hochwassersituation die gefahrenträchtigen Wassermassen vorübergehend einzustauen und dann kontrolliert abgeben zu können. Bei Durchführung dieses Vorhabens kann somit den häufigen Überflutungen großer Bereiche des Ortskerns von Ditzingen im Bereich des Stadtparks und unterhalb wirksam begegnet und die Hochwassergefahr für den Ort wesentlich reduziert werden. Dies ist zum Wohl der Allgemeinheit und der betroffenen Menschen vernünftigerweise geboten.

Das Vorhaben entspricht auch dem Gebot einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG, da es dazu beiträgt, durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen.

2. Abwägung

2.1 Alternativen

Die Planfeststellungsbehörde hat die möglichen Alternativen zur vorliegenden Planung überprüft und ist der Auffassung, dass das jetzt planfestgestellte Vorhaben die insgesamt beste Lösung darstellt. Geprüft wurden folgende Alternativen:

2.1.1 Standort, Ausgestaltung Bauwerk, Dimensionierung

Der Rückhaltestandort der Hochwasserrückhaltebecken (kurz: HRB) Scheffzental befindet sich im Oberen Scheffzental beim Feldweg Fl.st. Nr. 2356 oberstromig der Ortslage Ditzingen. Der bestehende Feldweg wird unter Verlegung der Dole um ca. 20 cm erhöht. Ein Teil des dadurch entstehenden Retentionsraumes befindet sich auf dem Gemarkungsbereich der Landeshauptstadt Stuttgart. Die Umgestaltung im Oberen Scheffzental beinhaltet im Wesentlichen die Reaktivierung des Scheffzengrabens im Taltiefpunkt unter Beibehaltung des Beutenbachverlaufs als Hauptgewässer. Der neu zu gestaltende Scheffzengraben wird über ein Streichwehr mit dem Beutenbach verbunden. Damit kann im Hochwasserfall der Abfluss in den Taltiefpunkt erfolgen.

Für das Untere Scheffzental wurden auf der Grundlage der vorangegangenen Flussgebietsuntersuchung und der vorliegenden hydrologischen Untersuchung vier Standorte auf ihre Eignung hin untersucht: Variante 1 „Schachtbauwerk am Damm der Siemensstraße“ in Ditzingen und die Varianten 2 bis 4 jeweils 100, 200 und 300m oberhalb der Siemensstraße.

Bei Variante 1 übernimmt der bestehende Straßendamm die Funktion eines Hochwasserschutzdamms, er wird durch eine Anschüttung abgeflacht und mit einem vorgeschalteten Kontrollbauwerk versehen. Durch die Entkopplung des Bauwerks von der bestehenden Verdolung, werden die bisherigen Druck- und Abflussverhältnisse in der bestehenden Verdolung im Straßen- und Bahndamm und bei der nördlichen, offenbleibenden Verdolungsöffnung am Stadtpark bis zu einem tausendjährigen Schutzgrad (HQ 1000) nicht verändert. Das Kontrollbauwerk hat ein lichtetes Maß von 9 x 4 Meter und eine Grundablassöffnung von 3m Breite und 2,5m Höhe. Das Bauwerk hat zwei Schütztafeln, die gesteuert betrieben werden. Bei dieser Variante sind für die Anwesen Herdweg 2 und 4 begleitende Schutzmaßnahmen erforderlich.

Bei Varianten 2 bis 4 wird jeweils ein Erdbauwerk mit einer Hochwasserschutzwand errichtet. Die Hochwasserschutzwand fungiert als Kontrollbauwerk und hat eine Breite von 7,5 Meter. Der Abfluss des Beckens wird mittels eines Schützes gesteuert. Die Hochwasserentlastung erfolgt über den Damm, der auf einer Breite von ca. 50 Meter, bei Variante 4 ca. 58 Meter, überströmbar ausgebildet wird. Die Varianten lösen unterschiedliche Betroffenheiten der benachbarten Anwesen aus, die jeweils begleitende Schutzmaßnahmen erfordern.

Alle Varianten sind so dimensioniert, dass sie für die Ditzinger Innenstadt einen Schutzgrad für ein tausendjährliches Hochwasserereignis (HQ 1000) bieten.

2.1.2 Kriterien zur Ermittlung der technischen Vorzugsvariante

Als Grundlage zur Variantenentscheidung im Unteren Scheffzentral wurde eine Betrachtung der Varianten mit Gegenüberstellung von Vor- und Nachteilen auf Grundlage der folgenden Kriterien erstellt: Hochwassersicherheit, Flächenbedarf, Einstaufläche, begleitende Maßnahmen, Restflächen und Kosten.

Hochwassersicherheit:

Hier gibt es keinen wesentlichen Unterschied der Varianten. Alle stellen die Hochwassersicherheit bis zu einem tausendjährigen Schutzgrad (HQ 1000) her. Bis zu diesem Abfluss tritt kein Wasser aus der Verdolungsöffnung nördlich des Bahndammes aus.

Flächenbedarf:

Die Variante 1 optimiert den Retentionsraum durch den Bau eines Schachtbauwerkes. Der Rückhalt erfolgt durch den bestehenden Straßendamm. Dazu muss die Böschung standsicher hergestellt werden. Durch die Maßnahme wird eine Fläche von ca. 900 m² beansprucht.

Bei den Varianten 2 bis 4 ist der Bau eines Hochwasserschutzdammes erforderlich. Die Dammbauwerke werden zur Hochwasserentlastung mit einem überströmbaren Dammrücken ausgebildet. Deshalb weisen diese Varianten eine größere Dammaufstandsfläche auf. Der Flächenbedarf liegt bei diesen Varianten bei 4000, 3500 bzw. 4800 m². Damit stellt sich Variante 1 hier klar als die günstigste Variante heraus.

Einstaufläche:

Die Gesamteinstauflächen für einen Schutzgrad von HQ 1000 betragen bei allen Varianten zwischen 25.000 und 29.000 m². Diesbezüglich ist demnach keine Variante zu bevorzugen oder auszuschließen.

Begleitende Maßnahmen:

Die Dammstandorte der Varianten liegen innerhalb des bebauten Bereiches im Unteren Scheffzentral. Damit liegen einige Gebäude, je nach Variante im Stauraum des Hochwasserrückhaltebeckens. Somit sind begleitende Maßnahmen zum Schutz der Privatgrundstücke bis zum Bemessungshochwasser HQ 1000 vorzusehen. Als Maßnahme wird der Einbau einer Spundwand als Hochwasserschutzelement vorgesehen. Die Ausgestaltung unterscheidet sich je nach Variante nach Aufwand, Schutzhöhe und Länge. Um eine vergleichende Bewertung herstellen zu können, wurde deshalb die jeweils erforderliche Hochwasserschutzlinie ermittelt. Dabei stellte sich die Variante 1 als die günstigste heraus, da sie mit einer Länge von 40 Meter die kürzesten Maßnahmen erfordert.

Restflächen:

Die Varianten 2 bis 4 üben durch das Dammbauwerk eine trennende Wirkung auf das Untere Scheffzentral aus, wobei die Varianten 3 und 4 das Tal in etwa hälftig aufteilen. Durch das

Dammbauwerk wird daher die Bewirtschaftung der Flächen erschwert, ist aber aufgrund der Überfahrbarkeit des Dammes weiterhin möglich. Besonders ungünstig ist in diesem Fall die Variante 2, die aufgrund ihrer Lage relativ nahe am Straßendamm eine Bewirtschaftung der Restfläche sehr erschwert und die Entstehung eines vermüllten Unortes befürchten lässt. Bei Variante 1 entstehen keine Restflächen, sie ist deshalb hier die beste Lösung.

Kosten:

Die Kostenangaben beziehen sich auf die Gesamtbaukosten einschließlich der Kosten für die begleitenden Schutzmaßnahmen und der Mehrwertsteuer. Nicht enthalten sind Grunderwerbskosten, Planungskosten sowie sonstige Baunebenkosten.

Die geschätzten Kosten für den Bau eines Erddammes mit Kontrollbauwerk und überströmbaren Dammrücken bei den Varianten 2 bis 4 sind im Wesentlichen gleich, da die Bauweise gleich ist und die Varianten sich hauptsächlich durch die Standorte unterscheiden. Sie belaufen sich auf ca. 1.800.000 EUR. Dabei kann es nach genauer Ausarbeitung der begleitenden Maßnahmen im Rahmen der Ausführungsplanung noch zu Abweichungen kommen. Bei Variante 1 entfällt der Neubau eines Erddammes und des überströmbaren Dammrückens. Dies führt zu deutlich geringeren Kosten, die mit ca. 1.000.000 EUR abgeschätzt werden. Im Hinblick auf die Kosten ist Variante 1 somit die günstigste Lösung.

2.1.3 Fazit:

Zusammenfassend ist festzustellen, dass im Hinblick auf die Hochwassersicherheit grundsätzlich alle Varianten geeignet sind und diese eine ähnliche Staufläche zur Abminderung der Hochwasserwelle erfordern. Auch aus geotechnischer Sicht eignen sich alle Standorte gleichermaßen. In Bezug auf den Flächenbedarf ist Variante 4 die ungünstigste Lösung, Variante 3 erfordert den größten Aufwand an begleitenden Maßnahmen und Variante 2 ist bei der Nutzung der verbleibenden Restflächen die deutlich schlechteste Variante. Variante 1 ist bei allen Entscheidungskriterien die günstigste Lösung. Darüber hinaus verursacht sie nur 50-60 Prozent der Kosten, die für den Bau der Varianten 2 bis 4 erforderlich wären. Aus technischer und ökonomischer Sicht ist daher die hier planfestzustellende Variante 1 die beste Lösung.

(Die Variantenabwägung aus ökologischer Sicht ist den Ausführungen zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung zu entnehmen.)

Für den Zeitraum von der Antragstellung bis zum Erlass dieses Beschlusses wurde eine Kostensteigerung mit einem Baupreisindex von 46 % angesetzt. Dies bezieht sich sowohl auf die technische als auch auf die ökologische Planung (siehe auch: Planunterlagen Anlage 1, Erläuterungsbericht, Seite 68).

2.2 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den betroffenen öffentlichen und privaten Belangen

2.2.1 Private Einwendungen

2.2.1.1. Fl.st. Nr. 2378/2:

Die Einwenderinnen befürchten, dass die Standfestigkeit der quer durch das Tal verlaufenden, auf Holzpfosten befestigten Stromleitung, die ihr Hausgrundstück Fl. St. Nr. 2420 über das Dach mit Strom versorgt, durch die einstaubedingte Vernässung nicht mehr gewährleistet ist. Es ist vorgesehen, dass der Stromversorger diese Leitung vor Beginn der Bauarbeiten zum Hochwasserprojekt unterirdisch verlegt, damit ist diese Gefahr nicht mehr gegeben. Die anwesende Einwenderin hat im Erörterungstermin diese Einwendung mündlich zurückgezogen.

Als weiteren Punkt wird ein Wertverlust der an das Hausgrundstück angrenzenden Grünfläche Fl. st. Nr. 2378/2 vorgetragen- die etwa hälftig in der bei einem tausendjährigen Hochwasserereignis betroffenen Einstaufläche liegt - da die Erträge aus der Grünlandbewirtschaftung nach dem Einstau landwirtschaftlich nicht mehr verwertbar seien. Diese Eingriffe in das Eigentum werden als nicht geringfügig, aber unterhalb der Enteignungsschwelle angesehen. Der Vorhabensträger hat daher den Betroffenen die jeweilig entstehenden Schäden zu ersetzen. Diese Verpflichtung wird in diesem Beschluss so angeordnet (siehe unter Teil A Ziffer V und Teil B, Ziffer IV Nr. 2.2.12).

Außerdem bestehen Bedenken, dass beim Einstau durch gleichzeitiges Ansteigen von Grund- und Hochwasser das Wasser von unten und seitlich auf das nicht wasserdicht ausgeführte Fundament des Hauses drückt. Bisher habe lediglich die Bodenfeuchte des Erdreichs auf die bestehende Kellerabdichtung eingewirkt. Eine nachträgliche wasserfeste Abdichtung des Hauses sei nicht mehr oder schlecht möglich. Es wird daher die Übernahme einer Versicherung gegen zukünftige Wasserschäden gefordert.

Das Hausgrundstück Fl. St. Nr. 2420 selbst liegt außerhalb des bei einem tausendjährigen Hochwasser eingestauten Bereichs. Nach Überprüfung der Höhenlage des Kellerfußbodens nach den Höhenkoten aus den genehmigten Bauplänen des Hauses und dem Vergleich mit den Höhenangaben des Einstaus bei einem tausendjährigen Hochwasserereignis in der hierzugrundliegenden Planung, ist als Ergebnis zudem festzuhalten, dass der Kellerfußboden ca. 1,92 m über der errechneten Einstaulinie liegt. Ein Kontakt des Hochwassers mit dem Kellerbereich und damit eine zusätzliche Vernässung ist daher ausgeschlossen.

Das vorhandene Mäuerchen wurde, wie im Erörterungstermin zugesagt, im Hinblick auf die Gefahr von Schäden beim Einstau nochmals überprüft. Ergebnis ist, dass es beim geplanten Schutzgrad nicht eingestaut wird und damit mit hochwasserbedingten Schäden nicht zu rechnen ist.

Die Einwendung zur Vernässungsgefahr wird daher zurückgewiesen.

Unabhängig vom Vorhandensein einer konkreten Gefahrenlage, die hier wie vorgenannt zu verneinen ist, wäre der Vorhabensträger im Schadensfall zum Ersatz des Schadens verpflichtet (siehe auch Teil A, Ziffer V und Teil B, Ziffer IV Nr. 2.1.12.). Die Art der Schadensregulierung bleibt ihm jedoch freigestellt. Zur Übernahme einer Versicherung kann er nicht verpflichtet werden.

2.2.1.2. Fl. St. Nrn. 2389/1 und 2389/3

Die Einwender geben an, dass ein Teil des Flurstücks 2389/1 dem Dammbauwerk zugeschlagen würde und Ihre Zustimmung dazu nicht vorliege. Dies ist richtig, die Inanspruchnahme des Grundstücksteils war in der diesem Verfahren zugrundeliegenden Planung so vorgesehen. Nach dem Erörterungstermin hat sich der Vorhabensträger auch aufgrund der fehlenden Zustimmung zur Umplanung entschieden. Der Damm wurde in den aktuellen, planfeststellungsgegenständlichen Unterlagen etwas „verschwenkt“ mit der Folge, dass das Grundstück 2389/1 nun weder für den Damm noch für die Baustellenabwicklung benötigt wird. Diese aktuellen Unterlagen wurde den Einwendern zwischenzeitlich in einem persönlichen Termin vorgestellt.

Die Einwender geben weiterhin an, dass die provisorischen wohnhausnahen Schutzmaßnahmen auf Fl. St. Nr. 2389/ 3 dauerhaft Bestand haben müssten. Es handelt sich hierbei vor allem um eine vom Zweckverband errichtete Schutzmauer, um während der Zeit des Provisoriums ein aufsteigendes Hochwasser bis in den Terrassenbereich des in Hanglage liegenden Gebäudes zu vermeiden. Die Mauer wäre für die vorliegende Planung nicht erforderlich, da der Wasserstand gegenüber dem bisherigen Stand um 1 m in der Höhe und um max. 10 m in der Fläche steigt, aber unterhalb der Mauer verbleibt. Der Zweckverband hat jedoch im persönlichen Termin trotzdem zugesichert, dass die Mauer dauerhaft bleiben kann und dies auch in einer schriftlichen Mitteilung (Mail vom 15.04.2024, Gesprächsprotokoll) festgehalten. Die derzeitig vorhandene und funktionierende Binnenentwässerung des Grundstücks bei Starkregen durch ein bestehendes Rohr, das durch die Mauer in Richtung Tal entwässert, kann ebenfalls so bestehen bleiben. Das Rohr wird jedoch, wie in der geänderten Planung festgehalten, auf Mauerhöhe gekappt, um weiterhin auch bei gleichzeitigem Hochwasser sicherzustellen, dass sich das Wasser - auch im Falle eines HQ1000 - ungehindert wie bisher ins Tal ergießen kann. Dies wurde ebenfalls im persönlichen Termin vorgestellt.

Es wird bemängelt, dass es für die durch den Hochwasserfall verursachten Schäden keine Vereinbarung gibt. Hierzu ist zunächst zu bemerken, dass der Vorhabenträger den Einwendern den Abschluss einer Vereinbarung angeboten hat, diese jedoch nicht geschlossen wurde. Aus rechtlicher Sicht ist eine Vereinbarung entbehrlich. Soweit aus Rechtsgründen eine Entschädigung geschuldet ist, wird diese mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss angeordnet (siehe auch Teil A, Ziffer V und Teil B, Ziffer IV Nr. 2.1.12.).

Weiterhin wird angegeben, dass durch den geplanten Einstau des Fl. St. Nr. 2389/3 im Hochwasserfall die Benutzbarkeit des Grundstücks negativ beeinflusst würde, vor allem im Hinblick auf die bisherigen Entwicklungsmöglichkeiten. Damit sind vor allem die

durch den vorhandenen Bebauungsplan vorgegebenen Bebauungsmöglichkeiten gemeint. Die Baugrenzen dieses Bebauungsplanes können auch weiterhin in vollem Umfang ausgenutzt werden, unabhängig eines eventuellen Einstaus im Hochwasserfall. Dies bedeutet also, dass die Bebaubarkeit oder Verwertbarkeit des Grundstücks durch die Planung nicht eingeschränkt ist. Im Hochwasserfall wäre beim Bau einer Tiefgarage bis zur festgelegten Baugrenze eine Fläche von ca. 8 m² an der südwestlichen Ecke von Hochwasser eingestaut. Dies hätte zur Folge, dass dieser Bereich zur Vermeidung von Schäden am Gebäude mit einer „weißen Wanne“ abgedichtet werden muss. Die Übernahme der baulichen Mehrkosten für diese Abdichtung wurden vom Zweckverband – ungeachtet der Frage, ob insoweit überhaupt eine Entschädigungspflicht bestünde – im persönlichen Termin angeboten. Eine seitens des Zweckverbands unter Setzung einer Annahmefrist angebotene Vereinbarung wurde von Einwenderseite jedoch – auch nach Verlängerung der Frist zur Annahme – nicht unterzeichnet. Die Vernässung der Fläche stellt im Übrigen lediglich eine Beeinträchtigung und keine Rechtsverletzung dar, da, wie ausgeführt, das Grundstück in vollem Umfang genutzt werden kann. Die Beeinträchtigung wäre durch vorgenannte Vereinbarung ausgeglichen worden.

Darüber hinaus wurde eingewandt, dass als Ersatz für die aufgrund des Dammbaus erforderlichen Gehölzfällungen kein Sicht- und Lärmschutz in der Planung vorgesehen ist. Durch die Umplanung (und die Nichtinanspruchnahme der Fl. St. Nr. 2389/1) können die bisherigen Gehölze weitgehend erhalten bleiben, so dass hier weitergehende Maßnahmen entbehrlich sind.

Die Einwender befürchten zudem, dass das Verklausungsrisiko des Raumrechens nach wie vor besteht. Der Raumrechen ist mit einem käfigartigen Aufsatz versehen, der nach allen 4 Seiten durchströmbar ist und Wasser mit Geschwemsel aufnehmen kann und in seiner Größe gegenüber dem derzeitigen Provisorium deutlich vergrößert ist. Damit wird gewährleistet, dass auch bei starker Verklausung immer noch genügend Hochwasser durch- und abfließen kann. Diese Ausführung stellt in Bezug auf die örtliche Situation die optimale, technisch machbare Lösung und die nahezu bestmögliche Schutzvariante dar. Eine vollautomatische Reinigungsanlage, wie sie im Bereich von Wasserkraftanlagen angeboten wird, gibt es für Hochwasserbecken nicht. Verklausungen können immer nur zurückgehalten und müssen regelmäßig vom Betreiber entfernt werden. Dies ist unter Ziffer 2.40 (bei sonstige technische Auflagen) in diesem Beschluss angeordnet. Bei Einhaltung dieser Pflichten durch den Betreiber ist keine Verletzung der Rechte der Einwender erkennbar. Ein Grobrechen vor der Entlastungsanlage wird vorgesehen.

Angesprochen wird auch noch die Wiesenentwässerung im Bereich vor dem vorgeschützten Straßendamm vor allem im Bereich des Fl. St. Nr. 2388/1. Dieses Flurstück wird teilweise zum Bau der Zuwegung zum Kontrollbauwerk (Wartungsweg) benötigt. Weitere Maßnahmen sind aus hydraulischer Sicht im gesamten Bereich nicht erforderlich. Eine Rechtsverletzung der wesentlich höher liegenden Grundstücke der Einwender ist nicht erkennbar.

2.2.1.3 Fl. St. Nrn. 2218/5 und 2378/1

Die Einwender, zwei Firmen, die anwaltlich vertreten werden, gaben an, dass auf den genannten Grundstücken jeweils beschränkt persönliche Dienstbarkeiten zu ihren Gunsten eingetragen sind, die es ihnen gestattet haben, Glasfaserkabel in das jeweilige Grundstück einzulegen und sie dauernd dort zu belassen. Weiterhin wurde angegeben, dass die bestehende Glasfaserverbindung zwischen den beiden Werken der Firmen die einzige Möglichkeit darstellt, Daten zwischen den Firmen auszutauschen, daher ist diese Verbindung existenziell und darf auch bei Einstau des Beckens Unteres Scheffzental nicht beschädigt werden. Diese Bedenken wurden im Erörterungstermin nochmals ausgeführt.

Der Vorhabensträger hat sowohl im Erörterungstermin als auch anlässlich eines persönlichen Termins mit einem Firmenvertreter versichert, die Firmen im Rahmen der Ausführungsplanung zu beteiligen, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, vor allem auch im Hinblick auf die jeweiligen Schachtbauwerke zu den Erdkabeln, gemeinsam vor Ort zu prüfen und in Abstimmung festzulegen. Ebenso werden die Firmen bei der Bauausführung, wo erforderlich, miteinbezogen. Die Beteiligung und Einbeziehung der Firmen ist in Teil A Ziffer III Nr. 1.11 dieses Beschlusses beauftragt. Den Bedenken wurde somit entsprechend Rechnung getragen.

2.2.2 Raumordnung und Landesplanung

Die geplanten Hochwasserrückhaltebecken liegen in einem Regionalen Grünzug gemäß Plansatz 3.1.1. (Z) sowie in einem Gebiet für Landschaftsentwicklung nach Plansatz 3.2.4 (G) des Regionalplans Stuttgart. Die Maßnahmen dienen der Herstellung von Retentionsraum zur Regulierung des Hochwasserabflusses und damit der Sicherung besiedelter Bereiche vor Überflutung. Sie entsprechen insofern raumordnerischen Vorgaben gemäß Plansatz 3.4.4 (G) des Regionalplans, der den Bau zusätzlicher Speichermöglichkeiten vorsieht, soweit natürliche Retentionsmöglichkeiten nicht ausreichen. Nach Plansatz 3.4.5. (G) des Regionalplans sollen Dammbauten so gestaltet werden, dass sie sich bestmöglich in das Landschaftsbild einpassen, Gewässerausbauten und die Retentionsräume sollen naturnah ausgestaltet werden. Die hier planfestzustellende Variante 1 hat durch Nutzung des bestehenden Dammes im Unteren Scheffzental keine wesentlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, sie sieht im Oberen Scheffzental durch die Reaktivierung des Scheffzengrabens und der begleitenden Maßnahmen eine naturnahe Gestaltung des Retentionsraumes vor. Die Realisierung der Maßnahmen ist daher mit den regionalplanerischen Zielen vereinbar, die Freiraumfunktion bleibt im Wesentlichen erhalten. Die höhere Raumordnungsbehörde beim Regierungspräsidium sowie der Verband Region Stuttgart haben dem Vorhaben ausdrücklich zugestimmt.

2.2.3 Natur und Landschaft

Das planfestgestellte Vorhaben stellt einen naturschutzrechtlich relevanten Eingriff dar, von dem nicht zu vermeidende Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds ausgehen. Diese werden jedoch durch die mit dem landschaftspflegerischen Begleitplan planfestgestellten Maßnahmen teilweise vermindert und im Übrigen

vollständig ausgeglichen, so dass die planfestgestellte Gesamtmaßnahme den Erfordernissen des § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) genügt.

Nach § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe im Sinne dieses Gesetzes Vorhaben im Außenbereich, die geeignet sind, den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich zu beeinträchtigen. Nach den zutreffenden Darstellungen in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung, den dieser zugrunde liegenden fachökologischen Gutachten und dem landschaftspflegerischen Begleitplan führen die Hochwasserrückhaltebecken „Unteres und Oberes Scheffzentel“ zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen sowie des Landschaftsbilds. Die Schutzgüter Mensch/Gesundheit, Kulturelles Erbe/Sachgüter und Fläche sind Schutzgüter nach dem UVPG und daher nicht Gegenstand des LBP und der naturschutzfachlichen Betrachtung. Diese Schutzgüter sind bereits in der UVU betrachtet worden. Durch die Wahl der Variante 1 als jene mit den geringstmöglichen Auswirkungen auf diese Schutzgüter wurde diesen Belangen Rechnung getragen. Für das Schutzgut Klima/Luft erfolgt keine weitere Vertiefung der Bearbeitung, da durch keine der Varianten negative Auswirkungen oder Veränderungen der Frisch- und Kaltluftströme zu erwarten sind.

Diese o.g. Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Rechtssinne unvermeidbar, da das geplante Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne die oben genannten Beeinträchtigungen nicht verwirklicht werden kann. Beeinträchtigungen, die zum Erreichen des planerischen Ziels nicht erforderlich sind, müssen vermieden, Beeinträchtigungen, ohne die dieses Ziel nicht erreicht werden kann, müssen so weit wie möglich vermindert werden. Diese Vorgaben werden vorliegend erfüllt. Mit den im landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie den sonstigen Ausführungsmodalitäten werden Natur und Landschaft nur in dem für das Erreichen des Planungserfolges unerlässlichen Mindestumfang in Anspruch genommen. Die umfangreichen planfestgestellten Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen tragen erheblich zur Minderung der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes bei.

Wichtige Vermeidungsfunktionen haben insbesondere die Maßnahmen V1 (ressourcenschonende Baueinrichtung, -abwicklung, fachgerechte Behandlung/Lagerung Oberboden), V2 (Erhalt der Biotope nach § 30 BNatSchG als Reproduktionsstandorte für Wildbienen), V3 (Vegetationsschutz (Tabufläche) der nach § BNatSchG geschützten Biotope (Schilf, Graben, Auegehölz), V4 (Gehölzschutz (Tabufläche) der gewässerbegleitenden und landschaftsbildprägenden Einzelgehölze (Laubgehölz, Kopfbaum, Schwarzpappel)), V5 (Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldfreimachung von 01.11. bis 01.03.), V6 (Umhängen oder Neuinstallation von bestehenden Fledermaus- und Vogelnistkästen vor Baufeldfreimachung außerhalb Aktivitätszeit (01.11. bis 01.03.))

Wichtige Minderungsfunktionen haben hier insbesondere die Maßnahmen M1 (Anpflanzung von Gehölzgruppen), M2 (Anpflanzung von Einzelgehölzen (Laubbaum, Schwarzpappel und Kopfweide)), M3 (Umstrukturierung standortfremder Nadelgehölze außerhalb Brut-, Aufzuchtzeit Vögel und Aktivitätszeitraum der Fledermäuse (01.11. bis 01.03.)), M4 (Ansaat Böschungsbereiche Dammbauwerk, Hochwasserentlastungsanlage), M5 (Reaktivierung und naturnahe Gestaltung des Scheffzengrabens einschließlich Anbindung an Aischbach und Schnatzgraben unter Beachtung bestehender Biotope), M6 (Entwicklung

gewässerbegleitender Vegetationsstrukturen unter Berücksichtigung des Schilfs), M7 (Verwendung von wasser- und sauerstoffdurchlässigen Bodenmaterials zum Verfüllen), M8 (Wiederherstellung der Feldwege), M9 (Oberbodenandeckung der Bauwerke (mind. 20 cm)), M10 (Wiederherstellung der Vegetation im Außenbereich nach Beendigung), M11 (Wiederherstellung der Grünflächen im Innenbereich nach Beendigung, z.B. Hausgärten), M12 (Steinsatz (Streichwehre, Dammbauwerke)), M13 (ökologische Durchgängigkeit Durchlassbauwerke), M14 (Fläche für Wildbienenmaßnahme), M15 (Fläche für Heuschreckenmaßnahme), M16 (Pflege / Rückschnitt Hecken).

Baubedingte Beeinträchtigungen werden ebenfalls durch entsprechende Vorsorge-, Überwachungs- und Rekultivierungsmaßnahmen gemindert.

Zur Kompensation des verbleibenden Eingriffs werden im Einzelnen folgende Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt:

- A1: Ansaat ausgesuchter Talwiesenstandorte (Kleingarten und Ackerbereiche)
- A2: Anpflanzung von Gehölzgruppen (struktureiches Gehölz bzw. Auwald) u.a. zur Entwicklung von gewässerbegleitendem Auwaldstreifen als FFH Lebensraumtyp im regelmäßig überschwemmten Bereich (HQ 5)
- A3: Anpflanzung von Einzelbäumen u.a. zur Entwicklung von gewässerbegleitendem Auwaldstreifen als FFH Lebensraumtyp im regelmäßig überschwemmten Bereich (HQ 5):
 - Laubbaum
 - Schwarzpappel
 - Kopfweide
- A4: Naturnahe Umgestaltung der Sohlschalen (Steinschüttung, Steinwurf).

Alle Ausgleichsmaßnahmen sind ökologisch geeignet und auf Flächen vorgesehen, die aufwertungsbedürftig und -fähig sind. Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen erfolgen teilweise im Einstaubereich selbst und im Übrigen auf Flächen außerhalb des Beckens, jedoch innerhalb der Vorhabensgrenze.

Die jeweilige ökologische Eignung und die Zuordnung zu den Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter sind im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) sowie in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) zutreffend und nachvollziehbar ausgeführt. Entsprechend der naturräumlichen Eignung werden vorhandene Strukturen ökologisch aufgewertet, bzw. unter Berücksichtigung des vorhandenen Standortpotentials neu entwickelt. Die Ausgleichsflächen dienen als Ausbreitungsachsen der vorhabensbedingten, beeinträchtigten Tierwelt und zur landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbilds. Die durchgeführten Untersuchungen entsprechen anerkannten Methoden und Standards und werden auch dem vorliegenden projektbezogenen Einzelfall gerecht.

Mit den planfestgestellten Ausgleichsmaßnahmen wird der Eingriff in Natur und Landschaft sowohl quantitativ als auch qualitativ vollständig ausgeglichen.

Der quantitative Ausgleich wird durch Ökopunkte nach der Ökokontoverordnung erzielt. Für das Schutzgut Boden verbleibt ein Bedarf an Ökopunkten, der durch den Überschuss

beim Schutzgut Pflanzen und Tiere vollständig ausgeglichen werden kann. Der verbleibende Überschuss bei diesem Schutzgut kann dem Ökokonto des Zweckverbandes gutgeschrieben werden. (Zur Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung vgl. Punkt 7 und Tabelle 9 des LBP).

Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen bewirken, dass nach Abschluss des Eingriffsvorhabens HRB „Unteres und Oberes Scheffzental“ und der Umsetzung aller Maßnahmen die betroffenen ökologischen Funktionen des Naturhaushalts im Wesentlichen wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen werden somit mit Umsetzung der planfestgestellten Maßnahmen vollständig im Sinne des § 15 BNatSchG ausgeglichen.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes Nr. 45 „Scheffzental“ (Verordnung des Landratsamts Ludwigsburg vom 15.01.1990) sowie des Landschaftsschutzgebietes Nr. 9 „Weilimdorf West“ der Landeshauptstadt Stuttgart. Die für das Vorhaben erforderliche, jeweilige **naturschutzrechtliche Erlaubnis** wurde beantragt, sie wird durch diese Planfeststellungsentscheidung ersetzt.

Im Vorhabensbereich liegen außerdem verschiedene nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotop (vgl. hierzu auch die Eintragungen im landschaftspflegerischen Begleitplan, insbesondere Biotop Nr. 7120-111-0053 „Naturnaher Beutenbachabschnitt (Aischbach)“, welches im Bereich des künftigen Streichwehrs im Oberen Scheffzental auf Gemarkung Stuttgart liegt). Baumaßnahmen, wie z.B. die Herstellung des Streichwehrs, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung nach § 30 BNatSchG besonders geschützter Biotop führen können, sind nach § 30 Abs. 2 BNatSchG grundsätzlich verboten. Hierfür erforderliche **Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG** sind beantragt und werden durch diese Planfeststellungsentscheidung ersetzt. Die Kompensation nach § 30 Abs. 3 BNatSchG (z.B. für die Errichtung des Streichwehrs) erfolgt durch die im Einzelnen im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten und begründeten Maßnahmen.

Naturschutzrechtliche Vorschriften werden somit durch die vorliegende Planung nicht verletzt. Auch bei einer Gesamtschau aller von dem Vorhaben berührten Umweltbelange überwiegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die für das Vorhaben sprechenden Belange. Den berührten Umweltbelangen wird durch die mit dem landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten Maßnahmen sowie durch die Nebenbestimmungen Teil A Ziffer III Nr. 6 dieses Planfeststellungsbeschlusses hinreichend und angemessen Rechnung getragen.

Artenschutzrechtliche Belange wurden bei der Planung vollständig berücksichtigt.

2.2.4 Wasserwirtschaft, Altlasten

Wasserwirtschaft:

Die Errichtung der Hochwasserrückhaltebecken „Unteres und Oberes Scheffzental“ entspricht dem wasserwirtschaftlichen Ziel eines wirksamen Hochwasserschutzes nach den Vorgaben des § 67 Abs. 1 WHG für den betroffenen Siedlungsbereich. Den

wasserwirtschaftlichen Erfordernissen wird durch die Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen in Teil A Ziffer III Nrn. 1 bis 4 dieses Planfeststellungsbeschlusses angemessen Rechnung getragen. Diese Bestimmungen berücksichtigen die fachtechnischen Anforderungen an Bau und Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens sowie die Standsicherheit der Anlagen.

Die Durchgängigkeit des Beutenbachs i.S.v. § 34 Abs. 1 WHG wird durch die geplante Gestaltung des Durchlassbauwerks im Oberen Scheffzental sichergestellt. Im Unteren Scheffzental ist, durch das geplante, stufenlos vorgeschaltete Schachtbauwerk an die bereits vorhandene Verdolung durch den Straßendamm, die Durchgängigkeit für Tiere weiterhin grundsätzlich möglich und gegeben.

Im mit eingereichten Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurde ausführlich und nachvollziehbar dargestellt, dass durch das Vorhaben im Übrigen keine erheblichen Beeinträchtigungen oder nachteiligen Veränderungen der Gewässerkörper (Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper) zu erwarten sind. Es ist nicht erkennbar, dass sich die Zustandsklasse einer unterstützenden oder biologischen Qualitätskomponente verschlechtert. Eine Verschlechterung des chemischen Zustandes ist ebenfalls nicht zu erwarten. Das Vorhaben verstößt somit weder gegen das Verschlechterungsverbot noch gegen das Verbesserungsgebot im Sinne von § 27 Abs. 1 und § 47 Abs. 1 WHG.

Rechtsgrundlage für die **wasserrechtliche Erlaubnis**, im Zusammenhang mit dem Bau des Durchlassbauwerks im Unteren Scheffzental, ist § 8, § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5, Abs.2 Nr. 1, § 10, § 11 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 WHG, wonach für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser, sowie für die temporäre Absenkung von Grundwasser und Einleitung in den Scheffzengraben bzw. zur ortsnahen Versickerung, eine Erlaubnis erforderlich ist. Diese Erlaubnis ist nach § 19 Abs. 1 WHG zusätzlich zum Planfeststellungsbeschluss zu erteilen, sie wird nicht durch diesen ersetzt.

Nach § 12 Abs. 1 WHG ist eine Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich – rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Versagungsgründe sind hier nicht erkennbar.

Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Anspruch, sondern sie steht im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der Planfeststellungsbehörde (§ 12 Abs. 2 WHG, § 19 Abs. 1 WHG). Dies bedeutet, dass die Gesamtsituation des Wasserhaushaltes im Hinblick auf das Benutzungsvorhaben zu berücksichtigen und gegeneinander abgewogen werden muss.

Ein berechtigtes Interesse des Vorhabensträgers an einer Bebauung dieses Grundstückes liegt vor.

Bei dem Vorhaben ist von einer untergeordneten Bedeutung der Grundwasserbenutzung auszugehen. Die Gesamtsituation des Wasserhaushaltes wird durch die Grundwasserbenutzung nicht beeinträchtigt. Erhebliche Nachteile für andere sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Die Erteilung der Erlaubnis entspricht pflichtgemäßem Ermessen im Sinne des § 40 Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

Rechtsgrundlage der Nebenbestimmungen der Erlaubnis (z. B. Auflagen, nachträgliche Auflagen, Befristungen, Bedingungen) ist § 13 WHG.

Die Nebenbestimmungen sind zum Schutz der Gewässer und des Bodens geeignet, erforderlich und angemessen. Sie führen keinen Nachteil herbei, der erkennbar außer Verhältnis zu den angestrebten Schutzzwecken steht. Sie sind den Antragstellern auch zumutbar, denn sie dienen lediglich dazu die öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere zum Schutz der Gewässer und des Bodens, durchzusetzen und Nachteile für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Altlasten (Unteres Scheffzentral):

Der Bereich des Straßendamms, in den das Kontrollbauwerk eingebaut werden soll, liegt in der Altablagerung „Unter dem Gerlinger Weg“ BAK Nr. 1564. Der Wirkungspfad Boden-Grundwasser der Altablagerung wurde als „B – Neubewertung bei Nutzungsänderung“ eingestuft. Auf Grundlage von früheren Untersuchungen ist mit Belastungen durch Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW) und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) zu rechnen. Diese Belastungen könnten geeignet sein, die Verwertbarkeit des Aushubmaterials einzuschränken oder eine Entsorgung notwendig zu machen.

Um die fachgerechte Behandlung und ggf. Entsorgung des Aushubmaterials sicherzustellen, wurde dessen gutachterliche Begleitung beauftragt.

2.2.5 Fischerei

Die Fischereibehörde des Regierungspräsidiums Stuttgart hat dem Vorhaben zugestimmt. Die Belange der Fischerei werden durch die Nebenbestimmungen Teil A Ziffer III Nr. 8 dieses Planfeststellungsbeschlusses angemessen berücksichtigt. Die Durchgängigkeit des Beutenbachs für Fische und Kleinlebewesen wird durch die geplante Gestaltung der Durchlässe im Unteren und Oberen Scheffzentral sichergestellt.

2.2.6 Bodenschutz

Den Erfordernissen des Bodenschutzes wird durch die bodenschutzrechtlichen Auflagen in Teil A Ziffer III Nrn. 1, 2, 5 und 7 dieser Entscheidung angemessen Rechnung getragen. Ein Eingriff in das Schutzgut Boden ist durch das Bauwerk selbst, die Verlegung des Bachbettes im Bereich des Auslassbauwerkes, die Anlage von Ausgleichsflächen, die Veränderung von Ackerflächen, die Anlage von Baustellenflächen sowie durch die Einstaflächen gegeben. Die Kompensation dieses Eingriffs erfolgt im Wesentlichen durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wie Wiederherstellung der ursprünglichen Nutzung nach Bauende, Ansaat, Rekultivierung, Bodenlockerung, Entfernung von Sedimenten sowie durch Ausgleichsmaßnahmen wie Entsiegelung von Wirtschaftswegen, Umwandlung von Acker in Wirtschaftswiese, Bodenauftrag und Ansaat des ehemaligen Gewässerlaufs. Durch diese Maßnahmen können die Eingriffe jedoch nicht vollständig

ausgeglichen werden.

Die verbleibende Belastung wird nach Ökopunkten bewertet und mit dem Überschuss beim Schutzgut Tiere und Pflanzen verrechnet (siehe auch Ausführungen unter „Natur und Landschaft“). Damit ist das Schutzgut Boden als ausgeglichen zu bewerten.

2.2.7 Klima

Die geplanten Hochwasserrückhaltebecken führen allenfalls zu leichten Verzögerungen des Kaltluftabflusses, was keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Luft und Klima darstellt und angesichts der Bedeutung des Vorhabens für den Hochwasserschutz hinzunehmen ist. Der Schutz von Luft und Klima steht dem Vorhaben somit nicht entgegen.

2.2.8 Landwirtschaft

Das Vorhaben ist wegen des Einstaus beim Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens sowie den planfestgestellten naturschutzrechtlichen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen mit Eingriffen in landwirtschaftliche Nutzflächen verbunden und beeinträchtigt somit sowohl die öffentlichen Belange der Landwirtschaft als auch die privaten Belange der betroffenen Landwirte. Gleichwohl trägt die planfestgestellte Maßnahme diesen Belangen in bestmöglichem Maße Rechnung. Die Beeinträchtigungen der Landwirtschaft resultieren im Wesentlichen aus der Natur des Vorhabens als Hochwasserrückhaltebecken sowie den topographischen und ökologischen Gegebenheiten im Talraum und den hierbei zwingend anzuwendenden naturschutzrechtlichen Regelungen. Sie sind trotz aller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht weiter zu vermindern und müssen daher in Anbetracht der hohen Bedeutung des Hochwasserschutzes letztlich hingenommen werden.

Bei den durch die Becken im Hochwasserfall in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich jeweils um eine Talau mit einem hohen Anteil an Grünlandflächen und einem geringeren Anteil an Ackerflächen. Die für das Vorhaben selbst benötigten Flächen befinden sich zum größten Teil bereits im Eigentum des Antragstellers, alle übrigen landwirtschaftlichen Flächen werden nicht aus der Nutzung genommen und können somit weiterhin, zum Teil mit entsprechendem Überschwemmungsrisiko, bewirtschaftet werden. Die künftige Nutzung der Ausgleichs- und Minimierungsflächen ergibt sich im Übrigen aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan.

Die festgelegten Ausgleichsflächen sind erforderlich, um die in § 14 Abs. 1 BNatSchG definierten Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen. Wobei alle im landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten Maßnahmen in ihrer Gesamtheit den Vollaussgleich bewirken und nicht etwa eine Überkompensation des verfahrensbedingten Eingriffs in die geschützten Naturgüter und das Landschaftsbild darstellen. Auf diesen Vollaussgleich darf nach den zwingenden Regelungen der §§ 14 und 15 BNatSchG nicht verzichtet werden, wenn er – wie hier – im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriffsort ausgeführt werden kann. Das entwickelte Ausgleichskonzept beeinträchtigt die

Belange der Landwirtschaft so gering wie unter Wahrung der zwingenden naturschutzrechtlichen Vorgaben möglich.

Die Eingriffe in die Landwirtschaft erfolgen im Übrigen nicht entschädigungslos. Schäden, die über geringfügige Nachteile hinausgehen, aber die Enteignungsschwelle nicht erreichen, hat der Vorhabensträger den Betroffenen gemäß Teil A Nr. V dieser Entscheidung zu ersetzen (siehe auch Ausführungen unter 2.2.12 Entschädigung).

2.2.8.1 Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Soweit die Schwelle der Enteignung bei Umsetzung dieses Planfeststellungsbeschlusses überschritten wird, tritt ebenfalls kein entschädigungsloser Rechtsentzug ein. Die enteignungsrechtliche Vorwirkung dieses Beschlusses wurde gemäß § 71 Abs. 2 WHG unter Teil A Nr. I.2 festgestellt, da das Vorhaben dem Wohl der Allgemeinheit dient. Dies bedeutet, dass der Planfeststellungsbeschluss selbst noch nicht enteignend wirkt, sondern dass er nur die entsprechende Vorwirkung hat. Der Vorhabensträger muss folglich im Vertragswege, durch Dienstbarkeiten bzw. notfalls im Wege der Enteignung die jeweils notwendige rechtliche Verfügungsmacht über die betroffenen Grundstücke erwerben, um den Planfeststellungsbeschluss umsetzen zu können. Hierzu beabsichtigt der Zweckverband, die Grundstücke entsprechend dem Grunderwerbsplan zu erwerben. In diesem Zusammenhang wird der Zweckverband jeweilig betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben gegebenenfalls auch Tausch- bzw. Ersatzflächen anbieten.

Sollten Enteignungen unumgänglich sein, müssen hierfür gesonderte Enteignungsverfahren durchgeführt werden. Über Entschädigungen für Landverlust und sonstige Vermögenseinbußen als Folge von Enteignungen ist nicht im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss, sondern erst in den dann erforderlichenfalls durchzuführenden Enteignungsverfahren zu entscheiden.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass die mit dem Vorhaben verbundenen, planerisch nicht weiter reduzierbaren Eingriffe sowohl in landwirtschaftliche Flächen bzw. in die landwirtschaftlichen Betriebe als auch in sonstige private Flächen, wie z.B. Hausgrundstücke, Gartenflächen, letztlich in Anbetracht der hohen Bedeutung des planfestzustellenden Hochwasserschutzvorhabens hingenommen werden müssen.

(Ausführungen zum Eigentum, siehe unter Nr. 2.2.11)

2.2.9 Denkmalschutz

Nach Angaben der höheren Denkmalschutzbehörde sind Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege hier nicht betroffen. Archäologische Fundstellen sind im Vorhabensbereich derzeit nicht bekannt. Für den Fall, dass bei der Bauausführung des Vorhabens archäologische Funde vorkommen sollten, ist die Meldung an die höhere Denkmalschutzbehörde beauftragt worden.

2.2.10 Ver- und Entsorgung

Die Belange aller Ver- und Entsorger sind durch die Sicherheitsauflagen unter Teil A Ziffer III. Nr. 1.11 gewahrt.

2.2.11 Private Rechte (Eigentum, landwirtschaftliche Betriebe, Pacht)

Die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke gehören einer Vielzahl privater Eigentümer, so dass für die Realisierung des Hochwasserrückhaltebeckens auch privates Eigentum in Anspruch genommen wird.

Bei der Abwägung der von einem solchen Projekt berührten Belange im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung gehört das unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz fallende Eigentum selbstverständlich in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken für die betroffenen Eigentümer grundsätzlich ein schwerwiegender Eingriff ist. Das Interesse, das ein Eigentümer am Erhalt seiner Eigentumssubstanz hat, genießt aber keinen absoluten Schutz, d. h. die Belange der betroffenen Eigentümer können bei der Abwägung im konkreten Fall zu Gunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Im vorliegenden Fall kann auf die Inanspruchnahme von Privatgrundstücken in dem nach der festgestellten Planung vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne den Planungserfolg zu gefährden. Das gewichtige öffentliche Interesse an der Realisierung der Hochwasserrückhaltebecken Unteres und Oberes Scheffzental überwiegt hier die Interessen der privaten Grundstücksbetroffenen an einem (vollständigen) Erhalt ihres Eigentums.

Dies gilt auch für die Fälle, in denen in landwirtschaftlich genutztes Gelände eingegriffen werden muss und folglich landwirtschaftliche Betriebe betroffen sind. Aufgrund des anhaltenden Strukturwandels in der Landwirtschaft handelt es sich häufig bei den Grundstückseigentümern nicht mehr um die Bewirtschafter, vielmehr haben einige wenige Vollerwerbslandwirte einen Teil der von dem Vorhaben berührten Flächen für ihre landwirtschaftlichen Betriebe gepachtet. Dass ein landwirtschaftlicher Betrieb allein durch das vorliegende planfestgestellte Vorhaben in seiner Existenz gefährdet würde, hat keiner der Betroffenen in diesem Verfahren substantiiert geltend gemacht. Ungeachtet dessen sind Beeinträchtigungen der Landwirte gegeben. Aus den unter Punkt Landwirtschaft dargelegten Gründen ist es allerdings nicht möglich, die Planung so zu modifizieren, dass ein geringerer Eingriff in deren private Rechte entsteht, vielmehr muss es im Interesse eines wirkungsvollen Hochwasserschutzes für Ditzingen bei der vorgelegten Planung mit allen darin vorgesehenen Eingriffen in private Flächen bleiben. Soweit möglich wurden Ausgleichsmaßnahmen auf im Eigentum des Zweckverbandes stehende Grundstücke gelegt. Über weitere Grundstücke verfügt der Zweckverband in den Bereichen, die für die jeweiligen Ausgleichsmaßnahmen naturschutzrechtlich in Betracht kommen, derzeit nicht. Verschiebungen von Ausgleichsmaßnahmen auf andere Grundstücke würden daher nur dazu führen, dass ersatzweise andere private Flächen in Anspruch genommen werden müssten und damit in Rechte anderer Privatpersonen eingegriffen würde.

Im Laufe des Verfahrens wurden alle Möglichkeiten ausgeschöpft, die betroffenen Rechtsinhaber vor Flächeninanspruchnahme und sonstigen Nachteilen zu verschonen. Insbesondere ist auch die Verlegung von Ausgleichsflächen nicht möglich, da die planerische Konzeption einen möglichst eingriffsnahen Ausgleich vorgesehen hat. Die jetzt planfestgestellten Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind naturschutzrechtlich erforderlich, um den vorhabensbedingten Eingriff in Natur und Landschaft auszugleichen. Ob bei einzelnen Maßnahmen zur Zweckerreichung anstelle eines Eigentumsübergangs auf den Vorhabensträger auch dingliche Beschränkungen genügen, ist nicht in diesem Planfeststellungsverfahren zu entscheiden. Hierüber sowie über Tauschflächen und Ersatzland sind grundsätzlich Vereinbarungen zwischen dem Vorhabensträger und den betroffenen Rechtsinhabern zu treffen. Soweit entsprechende Vereinbarungen nicht zustande kommen, muss der Vorhabensträger notfalls den Enteignungsweg beschreiten.

Zu den Entschädigungen vgl. Teil B, Ziffer IV Nr. 2.2.12, zur enteignungsrechtlichen Vorwirkung siehe unter Teil B, Ziffer IV Nr. 2.2.8.1

Abschließend und zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich der mit dem Vorhaben bezweckte Hochwasserschutz mit einer geringeren Eingriffsintensität nicht realisieren lässt. Die betroffenen privaten Interessen haben daher hinter dem Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens im planfestgestellten Umfang zurückzustehen.

2.2.12 Entschädigung

In Teil A Ziffer V ist der Ausgleich von Schäden angeordnet. Dies gilt sowohl für Haus- und Gartengrundstücke als auch landwirtschaftliche Flächen. Ersetzt werden nur nachweislich hochwasserbedingte Schäden.

Entschädigungspflichtiger Bereich sind diejenigen Flächen, die innerhalb der durch diesen Beschluss definierten Einstauflächen liegen. Dies sind für das Untere Scheffzental Flächen die innerhalb des Bereiches liegen, welcher bei einem tausendjährigen Hochwasser (HQ 1000) überschwemmt würde, für das Obere Scheffzental wäre es ein hundertjähriges (HQ 100). Die unterschiedlichen Schutzgrade ergeben sich aus dem dieser Planung zugrundeliegendem hydraulischen Konzept, das das Ziel verfolgt, die Innenstadt von Ditzingen bis zum definierten Schutzgrad hochwasserfrei zu halten. Durch diesen Beschluss wird das für das Untere Scheffzental maßgebliche Überschwemmungsgebiet somit neu festgelegt. (§ 76 Abs. 1 Satz 1 WHG i. V. m. § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WG)

Entschädigungspflichtig ist der Zweckverband Hochwasserschutz Scheffzental als Vorhabensträger.

2.2.13 Nebenbestimmungen

Die in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommenen Nebenbestimmungen (Teil A Nr. III dieser Entscheidung) tragen den von dem Vorhaben berührten Belangen angemessen Rechnung und entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie sind geeignet, die mit ihnen jeweils angestrebten Zwecke, insbesondere die Standsicherheit und

Funktionsfähigkeit des Dammbauwerks, den Schutz des Bodens und des Wassers vor nachteiligen Veränderungen sowie den Schutz von Tieren und Pflanzen zu erreichen. Die Nebenbestimmungen sind auch erforderlich, um die genannten Zwecke zu erfüllen. Insbesondere sind keine mildereren Mittel ersichtlich, um die adäquate Sicherung der durch das Projekt betroffenen Belange und Interessen zu erreichen. Sie sind auch verhältnismäßig im engeren Sinn. Sie führen keine Nachteile herbei, die erkennbar außer Verhältnis zu dem jeweils angestrebten Zweck stünden.

2.3 Gesamtabwägung / Zusammenfassung

Das Landratsamt Ludwigsburg hat in Ausübung seines Planfeststellungsermessens beschlossen, die vorliegenden Planunterlagen mit den genannten Nebenbestimmungen festzustellen. Die hier planfestzustellende Variante 1 ist unter technisch-wasserwirtschaftlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Aspekten die am besten geeignete Variante. Nachdem die Planfeststellungsbehörde sämtliche berührten Belange sorgfältig untereinander und gegeneinander abgewogen hat, ist sie der Auffassung, dass die für das Vorhaben sprechenden Belange im Ergebnis die von der Planung negativ betroffenen öffentlichen und privaten Belange überwiegen. Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Interessen auf das unabdingbare Maß begrenzt werden.

Den im Verfahren erhobenen Einwendungen und Bedenken wurde, soweit es möglich war, durch die Planung bzw. die vorgenommenen Planänderungen sowie durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen Rechnung getragen. Die dennoch verbleibenden Nachteile sind durch das Ziel des Vorhabens gerechtfertigt und müssen im Interesse des Ganzen hingenommen werden.

3. **Kostenentscheidung**

Die Gebührenfreiheit ergibt sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Landesgebührengesetzes.

C) **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim Klage erhoben werden.

Hinweise

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses und die festgestellten Planunterlagen werden bei der Großen Kreisstadt Ditzingen und bei der Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz und Bezirksamt Weilimdorf nach vorheriger Bekanntmachung 2 Wochen zur Einsicht ausgelegt. Gegenüber den Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, hat die Auslegung keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist. Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt.

Landratsamt Ludwigsburg
Fachbereich Umwelt

Weitere Hinweise: nächste Seite

Hinweise der Landeshauptstadt Stuttgart, Oberes Scheffzental:

Wasserwirtschaft allgemein:

1. Das vorgesehene HRB „Oberes Scheffzental“ liegt innerhalb eines durch Rechtsverordnung des Bürgermeisteramts der Landeshauptstadt über die Erklärung von Überschwemmungsgebieten an Gewässern zweiter Ordnung im Stadtkreis Stuttgart vom 01.12.1982 festgelegten Überschwemmungsgebiet und in einem nach den Hochwassergefahrenkarten des Landes festgesetzten Überschwemmungsgebiet (HQ₁₀₀).
2. Abweichungen von den festgestellten Planunterlagen oder nachträgliche Änderungen bedürfen stets und rechtzeitig der Mitwirkung von der zuständigen Wasserbehörde.
3. Bei der Ausführung der Arbeiten sind die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
4. Für alle Schäden und Nachteile, die nachweislich durch die Baumaßnahmen oder den Betrieb der Anlage entstehen, haftet der Bauträger/Betreiber bzw. deren Rechtsnachfolger im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
5. Auf die Betreiberpflichten gemäß DIN 19700 wird hingewiesen.
6. Der Betrieb des HRB umfasst alle Maßnahmen und Regelungen sowohl für den Hochwasserfall als auch für hochwasserfreie Zeiten. Betreiber des HRB „Oberes Scheffzental“ ist der Zweckverband Hochwasserschutz Scheffzental, sofern keine anderen Regelungen getroffen werden.

Grundwasser:

7. Die geplante Baumaßnahme zur Herstellung der Hochwasserrückhaltebecken Scheffzental auf der Gemarkung Stuttgart-Weilimdorf liegt außerhalb eines Quellenschutzgebietes (Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg vom 11. Juni 2002) und innerhalb eines Wasserschutzgebietes.
8. Gemäß Anlage 4 (Bericht der CDM Consult GmbH vom 18.08.2009) der Genehmigungsunterlagen von Februar 2023 wird die auf dem Flurstück 6399 in Stuttgart-Weilimdorf liegende „Glaserquelle/-brunnen“ (GW-Nr. 1052/461-4) mit einem höheren Gefährdungspotential für das Schutzgut Grundwasser bewertet, da dieser entsprechend dem Bericht ggf. unsachgemäß lediglich mit Erdmaterial verfüllt/verschlossen wurde und somit nicht auszuschließen ist, dass bei einem Wasseraufstau im geplanten Hochwasserrückhaltebecken belastetes Oberflächenwasser bis in den oberen Grundwasserleiter im Lettenkeuper (ku) vordringt und das dortige Grundwasser negativ beeinträchtigt. Im Bericht vom 18.08.2009 wird daher im Hinblick auf das geplante Hochwasserrückhaltebecken empfohlen, z. B. über geophysikalische Methoden und ggf. mithilfe von Kleinkaliberrammsondierungen von der Geländeoberfläche aus zu überprüfen, ob durch die Glaserquelle/-brunnen eine vertikale Infiltrationsmöglichkeit in den Untergrund besteht. Bei entsprechendem Nachweis einer durchlässigen Verbindung zum Untergrund wird weiterhin vorgeschlagen, den Bereich ggf. durch Injektionen abzudichten.